

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

183 (30.5.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 85. öffentliche  
Sitzung



# Karlsruher Zeitung.

N. 183.

Mittwoch, 30. Mai

1906.

## Badischer Landtag.

### ==== Zweite Kammer. ====

**85. öffentliche Sitzung**  
am Montag den 28. Mai 1906.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann  
Beratung des Berichtes der Sonderkommission über den  
Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. — Druck-  
sache Nr. 42 — samt einschlägigen Petitionen — Druck-  
sache Nr. 42 a —. Berichterstatter: Abg. Zehner.

Am Regierungstisch: Präsident des Groß-  
Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Steuer-  
direktor Staatsrat Glöckner, Ministerialdirektor  
Geh. Oberregierungsrat Troeger, Ministerialrat  
Schellenberg.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um  
4 Uhr 20 Min.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petition von 12 im Jahre 1872 in den Reichs-  
postdienst übernommenen badischen Postbeamten, welchen  
ein Anspruch auf reichsgesetzliche Fürsorge nicht zusteht,  
um Befreiung von der Beitragspflicht zur Großh. Badi-  
schen Beamtenwitwenkasse;

2. Petition des Halbinvaliden Alexander Millot in  
Karlsruhe wegen Verbesserung seiner Einkommensver-  
hältnisse;

3. Petition der Witwe des Schaffners Albert Bruder,  
Friederide Bruder geb. Schwab in Freiburg i. B., um  
Erhöhung ihres Witwengehältes.

Dieselben werden der Petitionskommission überwiesen.

Zur Tagesordnung erhält zunächst das Wort der Be-  
richterstatter

Abg. Zehner (Zentr.): Der Gesetzentwurf, in  
dessen Beratung wir einzutreten im Begriffe sind, soll die  
Endstation sein in einer langen Reihe von Bestrebungen,  
die sich auf mehr als 20 Jahre zurück erstrecken, und  
deren Ziel war, eine Reform unserer Ertrags-  
steuer herbeizuführen.

Ich darf es mir wohl versagen, auf den gegenwärtigen  
Rechtszustand unserer Ertragssteuern des näheren einzu-  
gehen; ich verweise auf die ziemlich ausführliche Darle-

gung darüber in dem gedruckten Bericht. Hervorheben  
will ich nur eines: Der Grundgedanke, auf dem  
die Ertragssteuern beruhen, besteht darin, daß Maßstab  
der Besteuerung sein soll der Ertrag, den unter nor-  
malen Verhältnissen ein Vermögen während eines Jahres  
akzuwerfen imstande ist, während dagegen bei der Ver-  
mögenssteuer, um deren Einführung es sich jetzt  
handelt, den Maßstab der Besteuerung der gegenwärtige  
Verkehrswert des Vermögens selbst bilden  
soll. Die Ertragssteuern, die wir gegenwärtig besitzen,  
sind indessen keine reine Ertragssteuern, indem nicht über-  
all der wirkliche Reinertrag zum Maßstab der Besteuerung  
gemacht ist; vielmehr beruhen die Einschätzungen zum Teil  
auf fiktiven Anschlägen, von denen man mit mehr oder  
minder Recht angenommen hat, daß sie den Ertrag der  
betreffenden Vermögensteile darstellen.

Auch auf die Geschichte der Reformbestrebungen  
werde ich nicht näher eingehen; auch in dieser Beziehung  
findet sich im Berichte eine ausführliche Darstellung, auf  
die ich verweisen kann. Eines nur will ich auch hier her-  
vorheben: Die Reformbestrebungen sind ausgegangen aus  
dem Kreise der Landwirtschaft. Die Beschwerden,  
die zu den Reformbestrebungen Anlaß gaben, bestanden  
darin, daß man behauptete, die Einschätzungen des land-  
wirtschaftlichen Geländes seien vielfach ungleich bei glei-  
cher Bonität der Grundstücke, und sie seien überdies in  
verschiedenen Landesteilen zu hoch, namentlich in solchen  
Distrikten, die vorwiegend auf den Getreidebau angewiesen  
seien. Das Ziel der Reformbestrebungen aber ging ur-  
sprünglich dahin, daß die bisherigen unvollkommenen, auf  
fiktiven Anschlägen beruhenden Grundstückskataster um-  
gebildet werden sollten nach dem Grundsatze wirklicher Reiner-  
tragsbesteuerung. In dieser Richtung bewegten sich die  
Reformbestrebungen im Laufe der 1870 und 1880iger  
Jahre.

In der ersten Hälfte der 1890iger Jahre trat aber eine  
Aenderung dahin ein, daß man statt einer Reform  
der Grundstückskataster in der Richtung auf Einführung  
von wirklichen Reinertragskatastern dem Gedanken der  
Einführung einer einheitlichen Vermögenssteuer an Stelle  
aller Ertragssteuern nähertrat. Von wesentlichem Ein-  
fluß für diese Aenderung war ein Vorgang in der preu-  
ßischen Gesetzgebung. In Preußen wurde nämlich unterm  
14. Juni 1893 eine Vermögenssteuer als Ergänzungs-  
steuer neben der Einkommensteuer eingeführt mit einem



Steuerfuß von nur 5 Pf. für 100 M. steuerbares Vermögen. Das war ein Vorgang, der angesichts der Tatsache, daß wir in Baden bei unseren Ertragssteuern 15 Pf. vom Hundert erheben, sehr verlockend war, und so ist dann im Anfang der 90er Jahre ein Umschwung in den Meinungen eingetreten. Allerdings hat sich dieser Umschwung nicht erstreckt auf die Erste Kammer. Die Erste Kammer ist der Idee, eine einheitliche Vermögenssteuer an Stelle unserer Ertragssteuern einzuführen, allezeit kritisch gegenüber gestanden. In der Zweiten Kammer aber, und bei der Großh. Regierung hat die Idee der Einführung einer Vermögenssteuer an der Stelle unserer Ertragssteuern lebhaften Anklang gefunden. Schon 1895 legte denn auch die Regierung den beiden Häusern des Landtags eine Denkschrift vor, in welcher die Idee der Einführung einer Vermögenssteuer entwickelt und deren Vorzüge gegenüber den Ertragssteuern dargestellt wurden. Diese erste Denkschrift ist in den beiden Kammern des Landtags im Jahre 1895/96 verhandelt worden, und die Zweite Kammer hat schon damals, mit Ausnahme von einem einzigen Abgeordneten, der dagegen stimmte, ihre Zustimmung dazu ausgesprochen, daß die Regierung an die Einführung einer Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuern herantreten und dem Landtag demnächst einen Gesetzentwurf darüber vorlegen möge. In der Ersten Kammer wurde jedoch verlangt, daß zunächst auch einmal ein Versuch gemacht werde, wie sich die Dinge gestalten würden, wenn wirkliche Reinertragskataster aufgestellt würden. Infolgedessen wurden von Seiten des Finanzministeriums Erhebungen auch darüber gemacht, und das Ergebnis dieser Erhebungen im Jahre 1897 in einer zweiten Denkschrift den beiden Häusern des Landtags vorgelegt. Das Ergebnis dieser zweiten Erhebungen war indessen so, daß das Ministerium entschieden von dem Gedanken der Einführung einer Besteuerung auf Grund von Reinertragskatastern abriet, und die Zweite Kammer hat sich der Anschauung des Ministeriums angeschlossen und den Beschluß gefaßt, es möge auf dem eingeschlagenen Wege der Einführung einer Vermögenssteuer fortgeschritten werden. Die Erste Kammer erklärte, sie habe zwar nichts dagegen zu erinnern, wenn einmal ein Gesetzentwurf für eine Vermögenssteuer vorgelegt werde, damit man an der Hand eines solchen die Sache näher prüfen könne; sie fügte aber ausdrücklich bei, daß sie durch dieses Votum sich keineswegs für eine Vermögenssteuer festlegen wolle.

Nachdem auf diese Weise mittelst zweier Denkschriften der Weg geebnet war für die Einführung der Vermögenssteuer, ist die Großh. Regierung dazu übergegangen, die nötigen vorbereitenden Schritte im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Es ist zunächst ein Gesetzentwurf angenommen worden am 3. August 1898, welcher eine Revision der Bonitätseinteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke verfügte, und nachdem diese Revision im wesentlichen durchgeführt war, ist im Winter 1899 der Zweiten Kammer ein weiterer Gesetzentwurf vorgelegt worden, der das ganze System der Vermögenssteuer schon enthielt. Aus diesem damaligen Entwurf sind jedoch aus praktischen Gründen nur diejenigen Teile wirklich gesetzgebend behandelt worden, die sich auf die Neuanschätzung der Liegenschaften bezogen. Die übrigen Teile, die Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung, wurden aus praktischen Gründen nicht weiter behandelt. Nachdem nun aber auf Grund des damals vereinbarten Teilgesetzes vom 9. August 1900 nun auch diese Liegenschaftseinschätzung vollendet ist, hat jetzt auf dem gegenwärtigen Landtag die Großh. Regierung den Vermögenssteuergesetzentwurf vorgelegt, der den Gegenstand der heutigen Beratung bildet.

Soviel zur Einleitung. Und nun will ich dazu übergehen, Ihnen zunächst in großen Zügen ein Bild zu geben

von dem technischen Aufbau des Vermögenssteuergesetzes, wie es nun vorliegt:

Wie schon der Name Vermögenssteuergesetz besagt, soll der Gegenstand und Maßstab der Besteuerung sein das Vermögen, welches ein Steuerpflichtiger besitzt. Es soll also der Besteuerung unterworfen werden vor allem das Liegenschaftliche Vermögen in allen seinen Teilen: der Wald, die sonstigen unüberbauten Grundstücke und die Gebäude mit den Hofreiten, auf denen sie stehen und mit den Hausgärten, die zu ihnen gehören. Es soll sodann der Vermögenssteuer unterworfen werden das Betriebsvermögen, d. h. dasjenige Vermögen, welches einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb dient, soweit es nicht schon unter die Liegenschaftlichen fällt. Drittens soll in der Vermögenssteuer inbegriffen sein das bewegliche Vermögen, insofern es nicht schon unter das Betriebsvermögen fällt, d. h. das Forderungskapital und die Haushaltsfahrnisse. Dieses Vermögen soll der Besteuerung unterworfen werden, gleichgültig, wem es gehört. Es sollen steuerpflichtig sein nicht bloß die physischen, sondern auch die juristischen Personen, also auch die Korporationen, die Stiftungen, die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Ausgenommen sind von der staatlichen Steuerpflicht nur der Staat, der natürlich nicht an sich selbst Steuer zahlen kann, sodann der Domänengrundstock, dessen Erträge dem Staat zugute kommen und bei dem die Besteuerung daher keinen praktischen Zweck hätte, und endlich die Großh. Zivilliste, die einen ausgeschiedenen Teil des Domänengrundstocks bildet, der der Großh. Familie zur Nutzung überlassen ist.

Damit eine Vermögenssteuer erhoben werden kann, ist es notwendig, daß das vorhandene Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen festgestellt wird. Die Feststellung geschieht aber nach dem Entwurf nicht, wie das in Preußen und Hessen ist, durch eine einheitliche Schätzung des ganzen Vermögens in Pausch und Bogen, sondern es werden für die verschiedenen Vermögensteile Spezialkataster aufgestellt; eines für den Wald und die sonstigen Grundstücke, ein weiteres für die Gebäulichkeiten; eines für die Betriebskapitalien und eines für das sonstige bewegliche Vermögen, d. h. für das Kapitalvermögen und die Haushaltsfahrnisse. Diese Kataster werden deshalb zunächst separiert aufgestellt, weil sie zugleich als Grundlage für die Gemeindebesteuerung dienen sollen. Für die Zwecke der staatlichen Vermögenssteuer werden aber dann die vier Kataster da, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, zu einem einheitlichen Vermögenssteuerekataster vereinigt. Zu diesem Zwecke werden auch aus anderen Gemarkungen, in denen der Steuerpflichtige etwa Liegenschaften besitzt, Auszüge an denjenigen Schätzungsrat überwiesen, in dessen Gemarkung das Vermögenssteuerekataster für den Steuerpflichtigen aufgestellt wird. Dabei ist noch zu bemerken, daß bezüglich der Liegenschaften, der Kapitalien und der Haushaltsfahrnisse die steuerbaren Werte auf den Namen des Eigentümers geschrieben werden, bezüglich des Betriebsvermögens aber auf den Namen des Betriebsunternehmers. Also beispielsweise, wenn jemand ein landwirtschaftliches Gut oder eine Gastwirtschaft verpachtet hat, so wird für die Betriebsfahrnisse nicht der Eigentümer, sondern der Pächter als steuerpflichtig behandelt.

An der Summe des in in dem Vermögenssteuerekataster verzeichneten Vermögens werden die Schulden des Steuerpflichtigen bis zur Hälfte des steuerbaren Vermögens abgezogen, und der Rest stellt dann das steuerpflichtige Vermögen dar. Ist die Summe, die sich ergibt, mit 500 nicht ohne Rest teilbar, so wird sie auf die nächste durch 500 teilbare Zahl abgerundet. Die Steuer wird in der Weise bemessen, daß ein Steuerfuß festgesetzt wird.



der von je 100 M. steuerbaren Vermögens zu entrichten ist, also z. B. ein Steuerfuß von 10 oder von 11 Pf. für je 100 M. Vermögenssteuerwert. Nach dem Entwurf soll die Festsetzung dieses Steuerfußes jeweils im Finanzgesetz erfolgen, d. h. es soll jeder Landtag das Recht haben, zu bestimmen, wieviel Steuer von 100 M. Vermögenssteuerwert erhoben werden soll je nach dem Staatsbedürfnis, wie es in jeder Budgetperiode vorliegt.

Die Steuerpflicht beginnt vom 1. des nächsten Monats, in dem jemand vermögenssteuerpflichtiges Vermögen im Inland erwirbt, und sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Monats, in welchem jemand aufgehört, vermögenssteuerpflichtiges Vermögen im Inland zu besitzen. Eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerpflicht eines bereits Veranlagten tritt ein, wenn dessen Vermögen sich nach dem Stande vom 1. April eines Jahres höher oder niedriger als bisher berechnet. Die Erhöhung oder Verminderung tritt in Wirksamkeit mit dem Anfang des auf den betreffenden 1. April folgenden Kalenderjahres. Wenn jedoch die Erhöhung oder Verminderung mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens 10 000 M. beträgt, so wirkt sie schon am 1. des nächsten Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist. In soweit Steuererklärungen von einem Steuerpflichtigen abzugeben sind, erfolgen sie bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben an den Steuerkommissär. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat.

Die Steuer ist in vier Quartalsraten, 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Wenn jemand stirbt, und er hat sein steuerpflichtiges Vermögen nicht richtig angegeben, so sind seine Hinterbliebenen verpflichtet, die Unterlassung anzuzeigen binnen sechs Monaten, die aber auf Ansuchen verlängert werden können. Sie haben dann das Doppelte von derjenigen Steuer nachzuzahlen, die der Verstorbene nicht entrichtet hat. Derjenige, der seine Steuerpflicht unrichtig deklariert hat, wird selbst mit dem zehnfachen dessen, was er an Steuer hinterzogen hat, bestraft, vorbehaltlich der Nachentrichtung des Hinterzogenen. Wenn indessen dargetan werden kann, daß die unrichtige Anmeldung oder die Unterlassung der Anmeldung lediglich aus einem Versehen stattgefunden hat, dann kann je nach den Umständen statt der Bestrafung mit dem zehnfachen eine Ordnungstrafe angewendet werden.

Das sind im wesentlichen die Grundzüge, auf denen dieses Vermögenssteuergesetz beruht.

Und nun will ich dazu übergehen, in einem zweiten Teil meines Vortrages die wesentlichen Punkte, die bei der Beurteilung des Gesetzes in Frage kommen, und die auch den Gegenstand der Beratung in der Kommission gebildet haben, hervorzuheben. Ich beginne mit einigen Punkten von allgemeiner Bedeutung.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Verzeichnung des steuerbaren Vermögens nicht ohne weiteres in einem einheitlichen Vermögenssteuerkataster gesehen soll, sondern daß zunächst vier verschiedene Kataster aufgestellt werden sollen. Es ist nun in der Kommission die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig sei, diese vier Kataster, die zunächst nur für die Gemeindebesteuerung von Bedeutung sein sollen, auch getrennt zu halten für die staatliche Besteuerung, um für die verschiedenen Kataster eventuell auch verschiedene Steuerfüße anzuwenden. Auf diesen Gedanken ist man von einer Seite in der Kommission gekommen, weil man gesagt hat: wenn man im Wege der Vermögenssteuer so hohe Steuerbeträge einziehen muß, wie das nach Lage der Finanzen in Baden der Fall sein wird, wenn man mit einem Steuerfuß von 10 und 11 Pf. rechnen muß,

dann kann man die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile nicht außer acht lassen; es muß dann eine gewisse Rücksicht genommen werden auf die geringere oder größere Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile, und dann ist es vielleicht das einfachste, wenn man die verschiedenen Kataster getrennt hält, und je nachdem einen höheren oder niedrigeren Steuerfuß für das eine oder andere Kataster einführt. Dieser Gedanke hat sich jedoch in der Kommission zu entsprechenden Anträgen nicht verdichtet. Von Seiten der Großh. Regierung hat man sich gegen eine derartige Trennung der Kataster für die staatliche Besteuerung sehr entschieden gewehrt, und auch aus der Kommission sind von verschiedenen Seiten dagegen Bedenken erhoben worden. Man hat geltend gemacht, daß eine derartige Getrennthaltung der Spezialkataster für die staatliche Besteuerung den Grundgedanken einer einheitlichen Vermögenssteuer vollständig zerstöre; es würde dann an die Stelle einer einheitlichen Vermögenssteuer eine Anzahl von partiellen Vermögenssteuern treten. Man hat darauf hingewiesen, daß, wenn die Kataster getrennt gehalten werden, der Schuldenabzug, der bei der Vermögenssteuer stattfinden soll, schwierig sein werde. Es sei unmöglich, etwa die Schulden auf die verschiedenen Kataster in der Weise zu verteilen, daß man die Entstehungsart der Schuld ermittelt, und sie darnach an diesem oder jenem Kataster abzieht, man könne nur allenfalls daran denken, die Schulden, die ein Steuerpflichtiger hat, pro rata auf die verschiedenen Kataster zu verteilen. Aber auch das sei mit Schwierigkeiten verbunden. Endlich aber und hauptsächlich wurde dagegen auch geltend gemacht, daß, wenn man die Kataster getrennt halte und für die verschiedenen Kataster verschiedene Steuerfüße aufstellen wolle, sich daraus sehr unerquickliche Kämpfe jeweils bei der Verabschiedung des Finanzgesetzes ergeben würden. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen und mit Rücksicht darauf, daß sich an einer anderen Stelle des Gesetzentwurfes eine Gelegenheit bot, die verschiedene Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile zu berücksichtigen, ist dann der Gedanke, getrennte Kataster aufzustellen mit getrennten Steuerfüßen, in der Kommission nicht weiter verfolgt worden.

Ein zweiter Punkt von allgemeiner Bedeutung ist sodann die Frage des Schuldenabzugs. Aus dem Grundgedanken der Vermögenssteuer würde konsequent folgen, daß die ganzen Schulden eines Steuerpflichtigen an dessen steuerbarem Vermögen abgezogen werden; denn nur das, was noch übrig bleibt, wenn man das Passivvermögen von dem Aktivvermögen abzieht, stellt das eigentliche Reinvermögen eines Steuerpflichtigen dar. In dem preussischen und dem preussischen Gesetz ist in der That ein vollständiger Schuldenabzug gestattet. Wir in Baden dagegen sind sowohl nach der Meinung der Gr. Regierung, als auch nach der Meinung der Kommission nicht in der Lage, nach unseren finanziellen Verhältnissen einen vollständigen Schuldenabzug zu gestatten. Wollte man die Schulden auch bei uns vollständig abziehen lassen, so würde das eine so bedeutende Reduzierung des steuerbaren Vermögens und es würde daraus ein so erheblicher Ausfall an Steuern resultieren, daß man den Steuerfuß um so weiter hinaufsetzen müßte, was jedenfalls sehr unangenehm im Lande empfunden würde und weder die Großh. Regierung noch die Kommission verantworten will. Deswegen war die Kommission mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß nur ein teilweiser Schuldenabzug stattfinden soll, und zwar um so mehr, als, was auch in den Motiven zum Gesetzentwurf bereits ausgeführt ist, auch derjenige Steuerpflichtige, dessen Vermögen bis zur vollen Höhe der Aktiven mit Passiven belastet ist, doch noch für sein Ver-



mögen den staatlichen Schutz genießt und dafür billiger Weise auch eine gewisse Steuer leistet.

Die Groß. Regierung schlägt in dem vorliegenden Gesetzentwurf vor, daß der Schuldenabzug gestattet werden solle bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Vermögenswertes, und die gegenwärtige Regierungsvorlage stimmt darin überein mit dem Entwurf eines Vermögensgesetzes, den im Jahre 1899 der verstorbene Finanzminister Buchenberger dem Landtag vorgelegt hatte. Es sind nun aber eine Reihe von Petitionen eingekommen, die einen weitergehenden Schuldenabzug verlangen, und es ist auch aus dem Schoße der Kommission selbst die Frage angeregt worden, ob die im Entwurf vorgeschlagene Begrenzung des Schuldenabzugs, die ihren Maßstab nicht von den Schulden hernimmt, sondern von dem steuerbaren Vermögenswert, ob diese Begrenzung richtig sei. Es wurde angeregt, ob es nicht, statt zu sagen, es sollen die Schulden bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Wertes abgezogen werden, richtiger sei, zu sagen, es sollen abgezogen werden die Schulden bis zu  $\frac{3}{4}$  ihrer Höhe, jedoch so, daß der Schuldenabzug bei  $\frac{3}{4}$  der Höhe des steuerbaren Wertes seine Grenze findet. Die Kommission hat diese Frage eingehend erwogen, ist aber schließlich dazu gekommen, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Wenn man den Schuldenabzug gestattet bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Vermögenswertes, so dürfen alle Steuerpflichtige, die nicht über die Hälfte ihres steuerbaren Vermögens verschuldet sind, ihre Schulden ganz abziehen, und da nach einer vorliegenden Statistik das steuerbare Vermögen im Durchschnitt des ganzen Großherzogtums nur bis zu 20,41 Proz. mit Schulden belastet ist, so war die Kommission der Meinung, daß nach dem Vorschlag des Entwurfs, weitans die meisten Steuerpflichtigen in der Lage sein werden, ihre Schulden ganz abziehen. Wenn man dagegen sagen würde, daß die Schulden bis zu  $\frac{3}{4}$  ihrer Höhe abgezogen werden könnten, aber dabei die Schranke fest, daß der Schuldenabzug nicht höher gehen soll als bis zu  $\frac{3}{4}$  der Höhe des steuerbaren Vermögenswertes, so würde die Folge die sein, daß zwar diejenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögen über  $\frac{2}{3}$  mit Schulden belastet ist, besser fahren würden, als bei dem Modus, der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, daß dagegen alle diejenigen Steuerpflichtigen, die nach dem Entwurf ihre Schulden ganz abziehen dürfen, nach dem eben gedachten anderen Modus auch nur  $\frac{3}{4}$  ihrer Schulden abziehen könnten. Die Kommission war schon aus diesem Grunde der Meinung, daß es bei dem vorgeschlagenen Modus des Schuldenabzugs bleiben müsse. Die Kommission war der Meinung, daß auf die höher verschuldeten Steuerpflichtigen der Schuldenabzug auch deshalb nicht eingerichtet werden dürfe, weil darunter eine Anzahl Leute sich befindet, die als Spekulanten zu betrachten sind, die des Gewinnes halber ohne genügendes Vermögen Grundstücke erworben haben und deshalb über normal mit Schulden belastet sind, und daß, wenn im übrigen Steuerpflichtige über  $\frac{2}{3}$  des Wertes ihres Aktivvermögens mit Schulden belastet sind, es sich nicht selten um Leute handelt, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz ohnehin gefährdet sind, und denen auch mit ein paar Mark weniger Steuer im Jahre nicht auszuweichen ist. Aus diesen Gründen war die Kommission der Meinung, daß man es am besten bei denjenigen Bestimmungen belasse, die der Entwurf in bezug auf den Schuldenabzug vorschlägt, und die auch schon im Entwurf vom Jahre 1899 enthalten waren.

Der allgemeine Schuldenabzug, von dem im § 7 die Rede ist, bezieht sich nur auf Kapitalschulden. Nur Kapitalschulden dürfen darnach abgezogen werden, nicht aber

Zinsschulden, falls diese nicht etwa wieder bereits kapitalisiert sind, und ebenso wenig Rentenschulden, die ein Steuerpflichtiger auf sich hat.

Nach der Bestimmung in Absatz 3 des § 7 war in der Regierungsvorlage vorgeschlagen, daß, abweichend von dem, was sonst für alle Steuerpflichtige gilt, die Gemeinden, auch die Kirchengemeinden, und die Kreise ihre Schulden voll abziehen berechtigt sein sollten von ihrem steuerbaren Vermögenswert. Die Kommission hat jedoch diesen Absatz gestrichen. Sie hat dabei erwogen, daß die Bevorzugung, welche hier eingeräumt werden soll, weit über das bisherige Maß hinausgehe. Sie hat aber auch weiter erwogen, daß diese Bevorzugung im wesentlichen nur den großen leistungsfähigen Städten zugute käme, die eine planmäßige Anleihepolitik betreiben und daneben ihren Steuerfuß nieder halten, während dagegen dieser erweiterte Schuldenabzug den kleineren Gemeinden wenig nützen würde, da diese eine Anleihepolitik nach ihren Verhältnissen nicht treiben können und auch nicht treiben, vielmehr im wesentlichen ihre Ausgaben durch Erhebung entsprechender Umlagen decken, und infolgedessen vielfach sehr viel höhere Umlage haben, als die großen Gemeinden. Aus diesen Gründen hat die Kommission mit großer Mehrheit den Absatz 3 in der Vorlage der Regierung gestrichen.

Eine allgemeine Freigrenze bei der Vermögenssteuer existiert nach dem vorliegenden Entwurf nicht; es gibt nur Freigrenzen bei der Aufstellung der Einzelkataster: so wird z. B. bei dem Kataster für das gewerbliche Betriebsvermögen Vermögen, das den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, nicht in das Kataster aufgenommen; ebenso nicht in das Kataster für die Kapitalien ein Vermögen, das 1000 M. nicht übersteigt. Nur eine allgemeine Freigrenze ergibt sich mittelbar aus der Bestimmung, daß, wenn das steuerbare Vermögen nicht durch 500 teilbar ist, eine Abrundung auf die nächst niederen 500 stattfindet. Aus dieser Bestimmung wird man folgern müssen, daß, wenn das Vermögenssteuerkataster — es kann sich dabei nur um liegendchaftliches Vermögen handeln — unter 500 M. bleibt, dann Steuerfreiheit für dieses Vermögen eintritt.

Also ich sage: nach dem vorliegenden Entwurf, an dem in dieser Beziehung die Kommission nichts geändert hat, gibt es eine allgemeine Freigrenze nicht. Wohl aber ist in der Kommission von einer Seite ein Antrag gestellt worden, eine generelle Freigrenze von 3000 M. einzuführen. Dieser Antrag ist indessen in der Kommission mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Zur Begründung des Antrages wurde geltend gemacht, daß Leute, die nur mit einem so kleinen Vermögen bis zu 3000 Mark ausgestattet sind, wenig leistungsfähig seien, und daß es sich deshalb rechtfertige, sie von der Steuer ganz freizulassen, daß überdies, wenn man derartige kleine Vermögen aus dem Vermögenssteuerregister weglasse, man auch eine Masse Arbeit sowohl bei der Katastrierung als auch später bei Erhebung der Steuer sparen würde. Gegen den Antrag wurde jedoch von anderer Seite und auch von der Seite der Groß. Regierung eingewendet, daß die Befreiung für den Einzelnen von verhältnismäßig geringer, für die Staatskasse aber in der Gesamtwirkung von sehr erheblicher Bedeutung sei; ein Vermögenssteuerwert von 3000 Mk. hat, wenn man von einem Steuerfuß von 10 Pfennig ausgeht, jährlich nur 3 Mk. Steuer zu entrichten. Weiter wurde erwogen, daß, wenn man die Vermögen bis 3000 Mk. freilassen würde, an dem Ausfall auch Leute mittragen müßten, die selbst nur wenig über 3000 Mk. Vermögen besitzen und nicht wesentlich leistungsfähiger sind als solche mit 3000 Mk. Endlich und hauptsächlich aber wurde ausgeführt: Nach den Bestimmungen des Einkommensteuer-



gesetztes sind Leute, deren Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt, frei von der Einkommensteuer. Wenn man nun auch sämtliche Leute bis zur Grenze von 3000 M. noch von der Vermögenssteuer freilassen wollte, so wäre die Folge, daß ein sehr großer Teil der für die Besteuerung in Betracht kommenden, vielleicht zwei Drittel oder noch mehr, keine direkte Steuer mehr zu entrichten hätten, weder Einkommensteuer noch Vermögenssteuer; sie würden aber trotzdem alle Rechte und Vorteile als Staatsbürger genießen. Es sei aber aus ethischen und staatspolitischen Gründen nicht wünschenswert, daß eine so große Reihe von Staatseingesessenen auf der einen Seite alle Rechte im Staate ausüben, alle Vorteile des Staates genießen, auf der andern Seite aber keinerlei direkte Steuern zu leisten hätten. Man müsse das Gefühl erhalten, daß derjenige, der Rechte ausüben will, auch Pflichten zu übernehmen hat nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit.

So wenig wie eine allgemeine Freigrenze, gibt es in dem vorliegenden Entwurf eine allgemeine Progression für die Besteuerung; es gibt nur eine Progression, welche sich auf das Kataster für die gewerblichen Betriebsvermögen bezieht. In der Kommission ist aber auch in dieser Richtung von einer Seite ein Antrag gestellt worden dahin, man solle eine generelle Progression für das im Vermögenssteuerkataster vereinigte Vermögen einführen, beginnend bei einem Vermögen von 50 000 M. mit einem prozentualen Zuschlag von 10 % und steigend in Stufen bis zur Höhe von 750 000 M. und einem Maximalzuschlag von 100 Proz. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß, je größer der Vermögensbesitz werde, desto leistungsfähiger sei im allgemeinen der Steuerpflichtige. Beigefügt wurde, wenn man diese Progression einführe, gewinne man damit auch die nötigen Mehreinnahmen, um die vorhin bereits erwähnte Freigrenze bis zu 3000 Mark gewähren zu können. Auch dieser Antrag auf Einführung einer allgemeinen Progression wurde aber in der Kommission mit großer Mehrheit abgelehnt und zwar deswegen, weil man sich sagte: das in dem Vermögenssteuerkataster vereinigte Vermögen, das aus verschiedenen Bestandteilen sich zusammensetzt, wird nicht in allen seinen Teilen in dem gleichen Maße mit fortschreitender Größe auch entsprechend rentabler. Es kann das wohl im allgemeinen gesagt werden von gewerblichen Betrieben, nicht aber z. B. bei Haushaltsjahrnissen, bei Kapitalien, bei landwirtschaftlichen Betrieben. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, eine generelle Progression für alle in dem Vermögenssteuerkataster vereinigten Vermögensteile einzuführen, vielmehr könne es sich nur darum handeln, an den geeigneten Stellen in Bezug auf die Spezialkataster eine Progression einzuführen, wie das bei § 54 schon nach der Regierungsvorlage der Fall ist und nach den Beschlüssen der Kommission noch in erhöhtem Maße der Fall sein soll.

Das nun sind im wesentlichen die allgemeinen Fragen, die ich hier kurz berühren möchte.

Und nun will ich dazu übergehen, von der Veranlagung der verschiedenen Vermögensteile zu sprechen, und von dem, was bei diesen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes hervorzuheben ist.

Da komme ich zunächst an den Abschnitt, der von der Katastrierung des liegenschaftlichen Vermögens handelt. Allgemein ist da hervorzuheben, daß das gesamte liegenschaftliche Vermögen amtlich eingeschätzt worden ist und auch in Zukunft, soweit nötig, amtlich eingeschätzt werden soll, im Gegensatz zu dem Vermögen, welches in den Betriebskatastern und in den Katastern für das bewegliche Vermögen vorkommt, bezüg-

lich dessen die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Die Neueinschätzung bezüglich des liegenschaftlichen Vermögens beruht auf dem bereits erwähnten Teilgesetz vom 9. August 1900.

In dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf sind also Bestimmungen über die Einschätzung der Liegenschaften im allgemeinen nicht mehr aufzunehmen gewesen, sondern es wird da im wesentlichen auf die Bestimmungen in dem Gesetz vom 9. Aug. 1900 hingewiesen werden. Aufzunehmen waren in das gegenwärtige Gesetz nur Bestimmungen, die sich auf eine Revision jener Einschätzungen, auf einige Steuerbefreiungen und auf die Fortentwicklung der Kataster in der Zukunft beziehen.

Bei der Beratung des Abschnittes über die liegenschaftlichen Kataster ist in der Kommission auch die Frage erörtert worden, ob es sich nicht empfehle, auch bezüglich der Liegenschaften die Pflicht der Fiktierung für den Steuerpflichtigen gesetzlich einzuführen. Sowohl seitens der Groß-Regierung, wie seitens der Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat man sich jedoch dagegen ausgesprochen, indem man sagte: die Fiktierung ist die richtige Art der Feststellung des steuerbaren Wertes nur da, wo es sich im wesentlichen um Abänderungen handelt, um Zusammenstellung von verschiedenen Vermögenswerten, wie z. B. bei den Kapitalien. Wo es sich aber, wie bei den Liegenschaften, im wesentlichen um Schätzungen handelt, da ist die amtliche Schätzung einer Fiktierung vorzuziehen. Sie bietet mehr Gewähr dafür, daß der steuerbare Wert richtig erfaßt wird; und daß er in jedem Falle richtig erfaßt wird, das liegt auch im Interesse der anderen Steuerpflichtigen, die Liegenschaften besitzen, weil die eine Schätzung nicht ohne Einfluß sein kann auf die Schätzung anderer Liegenschaften.

Eine Freigrenze besteht bei den liegenschaftlichen Katastern, im Gegensatz zu den Katastern für das Betriebs- und das sonstige bewegliche Vermögen, nicht. Hier wird jedes Grundstück, jeder Wald, jedes Gebäude in das Kataster aufgenommen, gleichgültig, wie hoch sein Wert ist. Nur einzeln stehende Gebäude und Hütten unter 100 Mark Wert — in Betracht kommen da insbesondere kleine Heustadel, wie man sie im Gebirge findet — werden nicht katastriert. Die Katastrierung aller Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren Wert ist eingeführt, weil eben die Liegenschaften ein für alle mal geschätzt sind und die Schätzung Geltung behält, bis eine Abänderung erfolgt, und weil die Liegenschaften nicht dauernd in ein und derselben Hand bleiben, sondern ihren Besitzer unter Umständen wechseln, sodaß möglicherweise viele kleinen Grundstücke in einer Hand vereinigt sein können, die dann, wenn man sie bis zu einem gewissen Wert nicht katastrieren würde, alle steuerfrei bleiben würden, auch wenn sie in größerer Zahl in einer Hand vereinigt sind. Von großer Bedeutung ist diese Freigabe einer Freigrenze bei den Liegenschaften übrigens nicht. Sie würde, wenn man sie, wie bei dem gewerblichen Betriebsvermögen und bei den Kapitalien, auf 1000 Mark festsetzen würde, nur 1 Mark für den einzelnen Steuerpflichtigen ausmachen, wobei noch in Betracht kommt, daß, wenn der Mann unter 500 Mark steuerbares Vermögen besitzt, er aus der Steuer schon aus dem Grunde herausfällt, weil, wenn die Summe des steuerbaren Vermögens nicht mit 500 ohne Not teilbar ist, eine Abrundung nach unten stattfindet.

Soviel gilt im allgemeinen von allen liegenschaftlichen Katastern. Und nun will ich zunächst noch etwas näher vom Waldkataster reden. Die Waldungen sind eingeschätzt nach dem jährlichen Haubarkeitsertrag



d. h. es ist berechnet, welchen Holztertrag das Hektar Wald eines gewissen Distrikts bei der üblichen Bewirtschaftungsmethode nach Umfluß der Haubarkeitsperiode liefert und wieviel dieser Holztertrag nach den Holzpreisen der Jahre 1895 bis 1899 wert ist. Durch Multiplikation des Preisergebnisses mit 25 wird der Ertrag des Hektars für die ganze Umtriebsperiode festgestellt und dann ausgerechnet, wie viel hiernach der jährliche Haubarkeitsertrag ausmacht. Nach diesem Maßstab wird dann der steuerbare Wert der einzelnen Waldparzellen bestimmt. Sowohl aus der Anwendung der neuen Holzpreise als auch aus der Anwendung des höheren Multiplikators von 25 statt bisher 23,6 hat sich bei der Neueinschätzung der Waldungen eine sehr bedeutende Erhöhung des steuerbaren Wertes ergeben. Dieser hat bisher 202 446 000 M. betragen; er beträgt jetzt in Zukunft 458 000 000 M., das ist eine Steigerung um 126 Prozent — was, wenn man von dem Schuldenabzug abzieht und einen künftigen Steuerfuß von 10 Prozent annimmt, eine Mehrbelastung des Waldes von jährlich 154 000 M. ausmachen würde.

Bestimmt ist in dem Gesetzentwurf auch, daß neu angelegte Wälder, Wälder, die unter dem neuen Vermögenssteuergesetz neu angelegt werden, zwanzigjährige Steuerfreiheit genießen sollen, wie das auch bisher schon der Fall ist.

Inbezug auf die sonstigen Grundstücke und die Gebäude hat die Kommission beschlossen, eine Verichtigung des Katasters auch dann eintreten zu lassen, wenn die ursprüngliche Einschätzung sich als um 10 Proz. zu hoch oder zu nieder erweist. Eine derartige Bestimmung inbezug auf die Waldungen ist bis jetzt in dem Gesetzentwurf nicht enthalten; sie findet sich weder in der Regierungsvorlage, noch ist sie bei der Kommissionsberatung in den Entwurf gebracht worden. Es scheint sich mir aber zu empfehlen, daß wir, analog den Bestimmungen, wie sie für die sonstigen Grundstücke und die Gebäude gelten, auch eine Bestimmung inbezug auf die Waldungen in das Gesetz hereinbringen, und ich denke, daß im Laufe der Beratungen noch ein derartiger Antrag im Hause eingebracht werden wird.

Was die sonstigen Grundstücke anbelangt, so bestimmt der § 30, welche Grundstücke nicht zu veranlagen sind; es handelt sich dabei im allgemeinen um Grundstücke, die staatlichen oder öffentlichen Zwecken dienen. In einigen Petitionen sind Wünsche ausgesprochen worden, die Befreiung auf noch andere Grundstücke auszudehnen. Die Kommission verhielt sich jedoch diesen Anregungen gegenüber ablehnend, und es wird nicht notwendig sein, daß ich hier des weiteren auf die Details eingehe.

Die sonstigen Grundstücke sind ebenso, wie der Wald, auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 geschätzt, und zwar nach ihrem gegenwärtigen Verkehrswert, wobei der Kaufpreis der Jahre 1895 bis 1899, die Mietwerte, die Lage, die Ertragsfähigkeit und überhaupt alle Momente berücksichtigt werden sollten, die geeignet sind, einen Anhalt für die richtige Bemessung des Verkehrswertes zu geben. Ob das nun überall in zutreffender Weise durchgeführt worden ist, ist eine Frage, bezüglich der man Zweifel haben kann. Jedenfalls ist die Tatsache festzustellen, daß eine sehr bedeutende Vermehrung der Steuerwerte nach der Neueinschätzung stattgefunden hat. Nach den statistischen Mitteilungen, die von Seiten der Großh. Regierung vorgelegt worden sind, beträgt das Grundsteuerkapital für die nicht überbauten Grundstücke, ausschließlich des Waldes, gegenwärtig 1294 Mill. M., es wird aber, nach den Neueinschätzungen, in Zukunft 2150 Millionen M. betragen: das ist eine Steigerung von 65,76 Proz. über den bisherigen

Steuerbewertungswert hinaus; und wenn man davon ausgeht, daß eine Steuer von 10 Pf. (gegenüber gegenwärtig 15 Pf.) angewendet würde, und wenn man einen Schuldenabzug nach § 7 nicht in Betracht zieht, so würde das eine steuerliche Mehrbelastung des Grundstückvermögens von jährlich rund 208 000 M. bedeuten.

Und da eben ist nun einer der Punkte, wo nach der Meinung der Kommission ein Ausgleich mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensbestandteile zu schaffen ist, um eine zu große Verschiebung der steuerlichen Belastung zu Ungunsten der Landwirtschaft und zu Gunsten der gewerblichen Großbetriebe zu verhüten. Es ist deshalb von einer Seite in der Kommission der Antrag gestellt worden, daß bei der Veranlagung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine Abschreibung von 20 Proz. an dem Schätzungswert gemacht werden solle. Die Gründe habe ich im Wesentlichen bereits angedeutet: man hat ausgeführt, daß das landwirtschaftliche Vermögen nicht in dem Maße rentabel sei, wie anderes Vermögen, daß die Schätzung auffallend hoch ausgefallen sei, und daß es sich deshalb rechtfertige, an dem geschätzten Vermögenswert eine prozentuale Abschreibung vorzunehmen. Dieser Vorschlag wurde anfänglich von einer Seite der Kommission und auch von Seiten der Großh. Regierung bekämpft, und bei der Abstimmung wurde der Antrag zunächst mit Stimmengleichheit abgelehnt. In der Folge hat man sich aber dahin verständigt, daß bei Schätzungswerten von 80 000 bis 60 000 M. eine Abschreibung von 10 Proz. stattfinden solle, bei Schätzungswerten von 60 000 bis 40 000 M. eine Abschreibung von 15 Proz., bei Schätzungswerten von 40 000 bis 15 000 M. eine Abschreibung von 20 Proz., bei Schätzungswerten von 15 000 M. und weniger eine Abschreibung von 25 Proz.

Es ist nicht möglich, auf Grund der Statistik, die öffentlich vorliegt, den Effekt dieser Abschreibungen genau auszurechnen. Man müßte dazu die Schätzungsoperatoren aus den einzelnen Bemerkungen haben. Aber nach den Berechnungen, die ich auf Grund des zugänglichen Materials unter Benützung der statistischen Angaben über die Größe der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebe angestellt habe, bietet dieser Antrag, wie er schließlich in der Kommission angenommen worden ist, der Landwirtschaft im ganzen eine ebenso große Entlastung, wie sie bei der Landwirtschaft durch eine Abschreibung von 20 Proz. an allen Kapitalien geboten worden wäre, nur bekommen die kleineren Besitzer jetzt eine stärkere Entlastung, als sie bei einer gleichmäßigen Abschreibung von 20 Proz. bekommen hätten, während eine Anzahl große Grundbesitzer jetzt gar keine Abschreibung bekommen. Der Antrag auf allgemeine Abschreibung von 20 Prozent beruhte aber auf einem anderen Grundgedanken als die später angenommene Degression, auf dem Gedanken nämlich, daß das landwirtschaftliche Vermögen weniger rentabel sei, als das großgewerbliche Vermögen und daß die landwirtschaftliche Rente eine Steigerung mit dem Wachstum des Besitzes nicht erfahre, die Verhältnisse größerer Betriebe im Gegenteil eher schwieriger seien als die kleineren Betriebe, die im wesentlichen mit eigenen Familienangehörigen die Landwirtschaft betreiben können. Man wollte indessen an diesem Punkte das Gesetz nicht scheitern lassen, und hat deshalb die Verständigung gefunden und die Degression angenommen, die ich vorhin angegeben habe.

Neu eingefügt in den Abschnitt über die Veranlagung unüberbauter Grundstücke hat die Kommission eine Bestimmung, wonach eine Änderung der Einschätzung stattfinden kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Schätzung um 10 Proz. zu hoch oder zu nieder ist. Der



Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, gestattet nach seinem Wortlaut eine Aenderung der Schätzung nur, wenn eine Veränderung in dem Zustand des Grundstückes eingetreten ist. Die Kommission war aber der Meinung, daß man sich damit nicht begnügen solle, sondern daß man die Möglichkeit einer Korrektur der Schätzung geben solle, auch für den Fall, daß nachgewiesen werden kann, daß die Schätzung von Haus aus schon in dem angegebenen Maße unrichtig war. Dadurch wird das Kataster sehr viel beweglicher, als es nach dem Regierungsentwurf war. Es kann nun jederzeit das Kataster dem wirklichen Werte folgen; es kann jederzeit die Berichtigung einer unrichtigen Schätzung verlangt werden, und es wird Sache derjenigen sein, die ihre Grundstücke für zu hoch geschätzt halten, die Beweise dafür zu sammeln, daß in der That eine unrichtige Schätzung vorliegt, und dann bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben eine Korrektur in der Einschätzung zu beantragen.

Was die Gebäude anbelangt, so sind auch diese geschätzt worden aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900. Auch der Abschnitt über die Veranlagung der Gebäude zählt eine Reihe von Gebäuden auf, die frei sein sollen von der Veranlagung. Darunter kommen auch die Pfarrhäuser vor, und um diese Pfarrhäuser ist in der Kommission eine längere Diskussion geführt worden. Bisher haben die Pfarrhäuser zwar in der Gemeinde eine gewisse steuerliche Begünstigung, sie sind aber von der Staatssteuer nicht befreit. Nach der Regierungsvorlage sollte jedoch den Pfarrhäusern neben den Kultusgebäuden die Steuerfreiheit gewährt werden. In der Kommission ist aber diese Steuerfreiheit abgelehnt worden. Man hat gesagt, es solle bei dem bisherigen Zustand bleiben; und wenn etwa die Pfanden nicht in der Lage seien, die Steuer für die nach der neuen Schätzung erhöhten Werte der Pfarrhäuser ohne Gefährdung der Existenz der Pfandeninhaber zu bestreiten, so werde es Sache der Kirchen sein, die nötigen Mittel im Wege der Kirchensteuer aufzubringen, um den Ausfall zu decken. Von anderer Seite wurden andere Erwägungen geltend gemacht; es wird aber nicht nötig sein, darauf hier des weiteren einzugehen.

Es sind in einigen Petitionen auch Anregungen gegeben worden auf Ausdehnung der Befreiung von Gebäulichkeiten über die Vorschläge des Entwurfes hinaus. Auch darüber glaube ich mich aber nicht weiter verbreiten zu sollen. Die Kommission war der Meinung, daß allen diesen Anregungen eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Auch bezüglich der Häuser hat sodann die Kommission eine Bestimmung in das Gesetz heringebracht, daß die Einschätzung nicht nur dann berichtigt werden kann, wenn seit der letzten Einschätzung eine Aenderung in dem Zustand des Gebäudes stattgefunden hat, sondern auch dann, wenn es sich herausstellt und dargetan werden kann, daß schon die ursprüngliche Schätzung selbst um mindestens 10 Prozent zu hoch oder zu niedrig war. Auch die Häuser sind geschätzt nach ihrem gegenwärtigen Verkehrswert unter Zugrundelegung der Kaufpreise der Jahre 1895—1899, der Mietpreise, der Lage, der Ertragsfähigkeit und aller der Umstände, die überhaupt bei der Einschätzung nach dem gegenwärtigen Verkehrswert einen Maßstab für die Bewertung abgeben können. Danach aber hat sich das Häuserkapital in noch überraschender Weise, als bei den Grundstücken, erhöht, und zwar ist dieses Kapital der Häuser gestiegen nach der Neueinschätzung von 1380 Millionen auf 32351 Millionen oder nach einer anderen Lesart auf 32361 Millionen Mark; das würde eine Steigerung ausmachen gegenüber dem bisherigen Steuerwert um 135 bezw. 144 Prozent, und

wenn man den Steuerfuß von 10 Pfg. ohne Schuldenabzug zugrundelegt, so würden in Zukunft die Häuser 1176000 Mk. mehr an Steuern aufzubringen haben als bisher. Ein teilweiser Ausgleich wird sich aber aus der Reduzierung des geschätzten Kapitals durch den Schuldenabzug ergeben.

Soviel über die liegenschaftlichen Kataster.

Ich komme nun an das Betriebsvermögen. Nach dem Regierungsentwurf sollte der Steuer nur das gewerbliche Betriebsvermögen unterworfen werden, nicht aber das landwirtschaftliche Betriebsvermögen. Auf diesem Standpunkt stand auch schon die zweite Denkschrift, wie auch der Entwurf des verstorbenen Finanzministers Buchenberger vom Jahre 1899. Es entspricht dieser Zustand auch dem Hergebrachten in Baden; die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse sind im Großherzogtum niemals einer Besteuerung unterworfen gewesen. Man muß aber anerkennen, daß diese Freilassung mit den Grundgedanken der Vermögenssteuer in Widerspruch steht, die eben alles Vermögen erfassen will, und auch mit dem Bestimmungen des preussischen und hessischen Vermögenssteuergesetzes.

Die Frage der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens ist in der Kommission in einen gewissen Zusammenhang gebracht worden mit der Frage der Besteuerung der Haushaltsfahrnisse. Es ist von einer Seite in der Kommission der Antrag gestellt worden, die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zu besteuern. Von anderer Seite ist gewünscht worden, man sollte beide Kategorien von Vermögen, die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse sowohl wie die Haushaltsfahrnisse, steuerfrei lassen, wie es bisher gewesen. Nachdem aber die Lage derart geworden war, daß voraussichtlich die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wenigstens von einem gewissen Wert an der Besteuerung unterworfen werden wären, hat man dann auf der Seite, die am liebsten beide Kategorien von Vermögen freigelassen hätte, gesagt, man könne sich mit einer Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse nur allenfalls dann abfinden, wenn gleichzeitig eine Besteuerung der Haushaltsfahrnisse stattfinden. Auf dieser Basis ist dann schließlich eine Verständigung zustande gekommen und in der Kommission beschlossen worden, daß neben dem gewerblichen Betriebskapital auch das landwirtschaftliche Betriebskapital der Vermögenssteuer unterworfen werden soll, jedoch nicht in seiner ganzen Ausdehnung, sondern so, daß bei einem Gesamtwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 50 000 bis 40 000 Mark eine Abschreibung von 20 Prozent stattfinden solle, bei einem Gesamtwert von 40 000 bis 30 000 Mark eine solche von 40 Prozent, bei einem Gesamtwert von 30 000 bis 20 000 Mark eine solche von 60 Prozent, und daß das landwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen, das insgesamt den Wert von 20 000 Mark nicht übersteigt, steuerfrei bleiben solle. Dabei ist zu bemerken, daß Futtervorräte, Streuvorräte, Düngervorräte, sowie das Saatgut, das für die eigene Wirtschaft bestimmt ist, steuerfrei zu bleiben hat. Für die Feststellung des steuerbaren Vermögens ist dabei, wie überall, der Stand vom 1. April maßgebend.

Bei der hohen Stufe, mit der die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse erst beginnt, werden weitaus die meisten Landwirte von dieser Besteuerung verschont bleiben und nur ganz große Betriebe für die Besteuerung in Betracht kommen.

Betroffen werden davon namentlich große Gutspächter, und bezüglich dieser wird man wohl anerkennen müssen, daß die Besteuerung ihres Betriebsvermögens nicht als ungerecht erscheint; denn diese großen Gutspächter haben



in ihren Betrieben ein erhebliches Vermögen stecken, welches bisher keinerlei Ertragsbesteuerung unterworfen war, und wenn es nun nach den Bestimmungen des Entwurfes zur Besteuerung herangezogen wird, so wird man das wohl als gerecht verantworten können.

Was das gewerbliche Vermögen anbelangt, so ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, die Bestimmung des Entwurfes zu streichen, wonach die Gemeindeparkassen steuerfrei bleiben sollen. Der Antrag ist jedoch mit Mehrheitsbeschluß abgelehnt worden. Man hat für diesen Antrag geltend gemacht, daß die großen Gemeindeparkassen, namentlich die alten, jährlich sehr bedeutende, in die Hunderttausend gehende Reinerträge erzielen, daß sie diese Reingewinne dadurch erzielen, daß Leute ihr Vermögen bei der Kasse einlegen, die zumteil nicht am Orte der Kasse selbst wohnen, und daß auf der anderen Seite Beträge ausgeliehen werden, deren Schuldner gleichfalls nicht am Orte der Kasse wohnen. Die Gewinne würden also geschaffen auf Kosten von Leuten denen die Ueberschüsse in keiner Weise zu gute kämen. Außerdem aber machten die Gemeindeparkassen auch sonst Geschäfte, indem sie z. B. Viegenkaufschillinge aufkaufen usw. Hiernach liege ein Gewerbebetrieb von so großer Bedeutung vor, daß es gerechtfertigt sei, die Kassen zur staatlichen Steuer heranzuziehen. Der Antrag wurde gleichwohl abgelehnt. Es wurde dagegen ausgeführt: die Gemeindeparkassen müßten nach den Bestimmungen des Gemeindeparkassengesetzes ihre Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, und zwar zu solchen, zu denen die Gemeinden nicht schon an sich durch gesetzliche Verpflichtung angehalten sind. Es kämen also die Ueberschüsse dem Gemeinwohl zu statten, weshalb sich die Steuerfreilassung, wie sie der Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, rechtfertige.

Eine längere Erörterung hat sich sodann über den § 51 Ziffer 3 entsponnen, wo von den Vorschuß- und Kreditvereinen und von den Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften die Rede ist. Nach § 51 Ziffer 3 sollen Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital 50 000 M. nicht übersteigt, steuerfrei bleiben. Hier wurde von den gleichen Antragstellern, die gegen die Steuerfreiheit der Gemeindeparkassen auftraten, der Antrag gestellt, auch diese Vorschuß- und Kreditvereine insgesamt zu besteuern, weil auch diese Vorschuß- und Kreditvereine an ihre Mitglieder recht erhebliche Gewinne verteilen, und deshalb auch eine entsprechende Steuer gerechtfertigt sei. Dieser Antrag wurde indessen von den Antragstellern zurückgezogen, nachdem der Antrag auf Streichung der Steuerfreiheit der Gemeindeparkassen abgelehnt worden war.

Gestrichen wurde dagegen eine andere Bestimmung des Entwurfes nämlich die Bestimmung im § 53 Absatz 4, wonach Vorschuß- und Kreditvereine, deren Steuerkapital mehr als 50 000 M. beträgt, nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Besteuerung herangezogen werden sollen.

Zum § 51 sind in der Kommission noch weitere Anträge gestellt worden. Der § 51, Ziffer 3 gibt von der Veranlagung frei: die landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften und die Genossenschaften, die sich damit befassen, landwirtschaftliche Arbeitsgerätschaften oder Maschinen anzuschaffen, welche der Benutzung der Genossenschaft dienen sollen. In verschiedenen Petitionen waren Wünsche ausgesprochen dahin, daß man diese Begünstigungen auch auf Kleingewerbliche und Handwerker genossenschaften ausdehnen solle. Diese Anregung der Petitionen hat in der Kommission Anklang gefunden, und es ist einstimmig beschlossen worden, die gleichen Begünstigungen auch auf die Kleingewerblichen und Handwerker genossenschaften auszudehnen.

Von anderer Seite ist sodann der Antrag gestellt worden, daß die Begünstigungen, wie sie § 53 Ziffer 3 den landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften und nun nach dem Beschluß der Kommission auch den Handwerker genossenschaften gewährt werden, auch ausgedehnt werden sollten auf Rohstoffvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und Baugenossenschaften, sofern die letzteren öffentlichen Zwecken dienen. Es wurde dabei geltend gemacht, daß diese Vereinigungen im großen und ganzen auch dazu bestimmt seien, kleineren Leuten die Existenz zu erleichtern und sie in ihrem wirtschaftlichen Vorwärtstommen zu fördern, und daß es deshalb gerechtfertigt sei, auch ihnen die gleichen Begünstigungen zukommen zu lassen. Von anderer Seite wurde aber darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Produktivgenossenschaften, Konsumvereinen und Baugenossenschaften um Genossenschaften ganz anderer Art handele, als diejenigen Genossenschaften sind, die die Bevorzugung nach den Bestimmungen des Entwurfes genießen. Letztere Genossenschaften, befaßten sich alle damit, entweder Rohstoffe, Materialien, Saatgut u. dgl. für ihre Mitglieder einzukaufen, wobei die Mitglieder selbständige Landwirte oder oder selbständige Gewerbetreibende sind. Auch die Verkaufsgenossenschaften wollen nur Produkte oder Fabrikate verkaufen, die von den Genossen in selbständigen Betrieben hergestellt sind. Bei den Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften und Baugenossenschaften handelt es sich jedoch aber um Genossenschaften, die einen eigenen selbständigen Betrieb führen und die also als Konkurrenten neben die Kaufleute, die Gewerbetreibenden und Handwerker hinzutreten. Die Kommission war in ihrer großen Mehrheit aber der Meinung, daß es zwar durchaus berechtigt sei, die in ihrem Betriebe selbständigen Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern, daß es aber nicht wünschenswert sei, in dem gleichen Maße die selbständigen Genossenschaften zu begünstigen, die als Konkurrenten den selbständigen Kaufleuten, Gewerbetreibenden usw. gegenüberstehen.

Ein weiterer Antrag zum § 51 ist sodann in der Kommission zu der Ziffer 5 gestellt worden. Die Ziffer 5 des § 51 bestimmt die Freigrenze von 1000 Mark für das gewerbliche Betriebskapital. Es ist nun der Antrag gestellt worden, diese Freigrenze auf 3000 M. hinaufzurücken. Im Verlauf der Diskussion ist dann der Antrag auf 2000 M. reduziert worden. Aber auch dieser Antrag wurde mit Majorität abgelehnt und zwar deswegen, weil man gesagt hat, eine derartige Erhöhung der Freigrenze macht in ihrer Totalität für den Staat immerhin einen großen Ausfall, während er dagegen für den Einzelnen von einer ganz geringen Bedeutung ist. Ein Betrag von 2000 M. Betriebskapital macht eine Steuer von 2 M. im Jahre aus. Diese Steuer von 2 Mark könne für die Prosperität eines Betriebes, auch wenn er von geringem Umfang ist, nicht ausschlaggebend sein. Außerdem kommt in Betracht, daß ja, wie ich bereits eingangs meines Vortrags bemerkte, die Einzelkataloger als Grundlage für die Besteuerung in der Gemeinde dienen sollen; wenn man also bei der Aufstellung der Kataloge die Gewerbetreibenden mit einem Steuerkapital bis 2000 M. aus dem Katalog herauslasse, so wäre die Folge, daß dann alle diese Leute auch für die Gemeindebesteuerung nicht weiter in Betracht kommen könnten, wenn man nicht etwa für diese nicht in das Staatssteuerkataloger hereinkommenden Gewerbetreibenden zum Zweck der Gemeindebesteuerung ein besonderes Katalog aufstellen wollte. Das wäre zwar nicht undurchführbar; es wäre auch vielleicht mit geringeren Schwierigkeiten verbunden, wie das z. B. bei der Einkommensteuer der Fall ist, wo für die Leute, die ein Einkommen von 500 bis 900 M. haben, auch



besondere Kataster für die Gemeindebesteuerung aufgestellt werden, aber immerhin wäre die Sache mit Umständen verbunden. Außerdem aber sei der Steuerfuß für die Gemeindeumlage in der Regel vier-, fünf-, selbst zehn- und noch mehrmal so hoch als der Steuerfuß für die Staatssteuer, und es wäre dann doch eine eigentümliche Sache, wenn man besondere Kataster für die Gemeindebesteuerung aufstellen würde, und dann einen Gewerbetreibenden, der nicht über 2000 M. gewerbliches Vermögen hat, von den 10 Pfennigen Vermögenssteuer, die er in die Staatskasse pro 100 M. zu bezahlen hat, zwar frei ließe, ihn aber zu einer fünf- oder zehnmal so hohen Gemeindebesteuerung heranziehen würde.

Eine lange und sehr bedeutungsvolle Streitfrage hat sich jedoch in der Kommission an den § 52 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs angeknüpft. Dort ist nämlich ein besonderer Schuldenabzug bei der Aufstellung der gewerblichen Kataster statuiert, ein besonderer Schuldenabzug, wie er sonst nirgends im Gesetz vorkommt. Der Schuldenabzug, wie ihn die Regierungsvorlage gestatten will, geht dabei weit über dasjenige Maß an besonderem Schuldenabzug hinaus, was der Buchenbergerische Entwurf von 1899 vorschlug und was nach dem gegenwärtigen Gewerbesteuergesetz gestattet ist. Nach letzterem sind die Gewerbetreibenden nur berechtigt, die Schulden aus ihrem laufenden Geschäftsbetrieb an den paraten Zahlungsmitteln, die sie in ihrem Geschäft haben, und an ihren Geschäftsausständen abzuziehen; auf dem gleichen Standpunkt steht auch der Entwurf von 1899. Der vorliegende Regierungsentwurf aber schlägt vor, daß der Gewerbetreibende seine Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht bloß an den paraten Zahlungsmitteln und Geschäftsausständen in Abzug bringen dürfen, sondern auch an dem Wert der in seinem Geschäft vorhandenen Waren und Rohstoffe. Das würde für eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden eine sehr bedeutende Entlastung mit sich bringen. Es sind uns in dieser Beziehung statistische Mitteilungen seitens der Großh. Regierung dargeboten worden, aus denen sich ergibt, daß einzelne Großbetriebe, die gegenwärtig mit einem gewerblichen Vermögen von rund 5 Millionen Mark in der Steuer sind, ihr gewerbliches Steuerkapital vermöge dieses besonderen Schuldenabzuges nach § 52 auf 1 Million oder noch weniger reduzieren können; sie könnten also sich um 3 bis 4 Millionen erleichtern. Das schien der Kommission keine Berechtigung zu haben. Nachdem man sich um diese Frage lange hin und her gestritten hatte und die Meinungen zunächst diametral einander entgegengesetzt waren, ist schließlich eine Verständigung dahin zustande gekommen, daß es mit dem besonderen Schuldenabzug nach § 52 bleiben soll, wie es bisher war, daß also die Gewerbetreibenden berechtigt sein sollten, die Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb von den paraten Zahlungsmitteln und den Geschäftsausständen abzuziehen, nicht aber von den Waaren und Rohstoffen. Was sie bei diesem besonderen Schuldenabzug nach § 52 nicht abziehen können, kommt selbstverständlich bei dem allgemeinen Schuldenabzug nach § 7 insoweit, als es sich um Kapitalschulden handelt, nochmals in Betracht.

Ein großer Streit hat sich jedoch um § 54 des Gesetzes erhoben. Der § 54 schlägt für gewerbliche Kapitalien eine Progression vor. Die gewerblichen Kapitalien, insoweit sie mehr als 50 000 M. betragen, sollen nämlich nicht bloß mit dem wirklichen Schätzungswert für die Steuer herangezogen werden, sondern es soll ein prozentualer Zuschlag stattfinden, und zwar hat die Regierungsvorlage vorgeschlagen, daß dieser prozentuale Zuschlag bei 50 000 M. mit 10 Proz. be-

ginnen und bei 150 000 M. mit 50 Proz. Zuschlag endigen soll.

Wenn man diese Progression so gestaltet hätte, wie sie vom Regierungsentwurf vorgeschlagen war, so wäre, wenn man von einem Steuerfuß von 10 Pf. ausgeht, der Effekt gewesen, daß alle Gewerbesteuerpflichtigen, deren gewerbliches Betriebsvermögen weniger als 50 000 M. beträgt, um ein volles Drittel ihrer bisherigen Steuerbelastung erleichtert worden wären, und daß eine Belastung in dem gleichen Maße wie bisher nur bezüglich derjenigen Gewerbetreibenden eingetreten wäre, die ein gewerbliches Vermögen von 150 000 M. und mehr haben. Diejenigen, die sich zwischen 50 000 M. und 150 000 M. bewegen, hätten eine steuerliche Erleichterung erfahren, die zwischen einem Drittel der bisherigen Belastung und Null schwankt und die umso größer ist, je mehr sich der Betreffende mit seinem Steuerkapital 50 000 Mark nähert, und umso kleiner, je mehr er sich der Grenze von 150 000 Mark nähert. Dabei ist der Schuldenabzug, wie er im § 7 vorgesehen ist, noch nicht in Betracht gezogen. Nimmt man aber an, daß die Gewerbesteuerpflichtigen auch nur 15 Proz. ihres Vermögens an Schulden in Abzug bringen können, so wird die Erleichterung auch viel bedeutender.

Die Kommission war deshalb der Meinung, daß die Progression noch weiter auszudehnen sei, als das nach dem Regierungsvorschlag der Fall ist. Sie hat deshalb noch 3 weitere Stufen der Progression beigefügt, so daß jetzt die Progression erst bei 600 000 Mark und mehr endigt mit einem prozentualen Zuschlag von 80 Prozent. Der Effekt für die Staatskasse, der durch diesen weiteren prozentualen Zuschlag zuwege gebracht wird, kann nach der vorliegenden allgemein zugänglichen Statistik nicht berechnet werden. Ich denke mir aber, daß diese weitere Fortführung der Progression einen Effekt von etwa 160 bis 170 000 Mark Betriebskapital repräsentieren wird; das würde als ein Ausgleich dafür zu gelten haben, daß der landwirtschaftliche Besitz in so unerwarteter Weise höher in die Steuer hereingekommen ist, als das bisher der Fall war.

Nun komme ich noch an das sonstige bewegliche Vermögen, das heißt, an dasjenige bewegliche Vermögen, welches nicht schon als Betriebsvermögen zu versteuern ist. Dabei handelt es sich um das Kapitalvermögen und die Haushaltsfahrnisse. Der Regierungsentwurf hat die Haushaltsfahrnisse einer Besteuerung nicht unterwerfen wollen. Die Bestimmung, daß auch die Haushaltsfahrnisse der Besteuerung zu unterwerfen seien, ist erst in der Kommission heringebracht worden als ein Parallelen zu der Bestimmung, daß die Landwirtschaftsfahrnisse der Besteuerung unterworfen werden sollen. Auch das Kapitalvermögen und die Haushaltsfahrnisse müssen fahriert werden; es findet auch hier eine amtliche Schätzung, wie bei den Liegenschaften, nicht statt.

Was nun zunächst das Kapitalvermögen anbelangt, so hat die Kommission an dem betreffenden Abschnitt zwei Änderungen von Bedeutung vorgenommen. Einmal hat sie in § 56 des Entwurfs eine Bestimmung eingefügt, daß unter der Rubrik „Kapital“ auch das bare Geld der Steuer unterworfen sein soll, das jemand etwa daliegen hat, ferner Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, soweit alle diese Wertgegenstände den Betrag von 1000 Mark übersteigen. Man war der Meinung, daß es gerechtfertigt sei, auch dieses daliegende Barvermögen, soweit es nicht etwa schon als gewerbliches Vermögen zur Besteuerung kommt, als Kapital zu versteuern, wobei man aber eine Grenze von 1000 Mark gelassen hat in der Annahme, daß ein der-



artiger Betrag ungefähr für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse vorrätig gehalten werden müsse.

Eine zweite Aenderung, die vorgenommen worden ist, betrifft sodann die Lebensversicherungsvereine. Die Lebensversicherungsvereine, die die Versicherung auf Gegenseitigkeit betreiben, sind keine gewerbliche Unternehmungen und können also auch nicht wie die Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien der gewerblichen Steuer unterworfen werden. Es findet aber bei den Lebensversicherungen eine Ansammlung von Kapitalien statt, aus welcher Ansammlung schließlich, wenn der Versicherungsfall eintritt, die Versicherungsgesellschaft das Kapital bezahlt, das sie versichert hat. Es stellt also die Lebensversicherung gewissermaßen eine Sparbüchse dar, in der derjenige, der ein Kapital versichert, Kapital in der Form der Prämienreserve allmählich ansammelt. Dieses angesammelte Kapital, die Prämienreserve oder das Deckungskapital, gehört wirtschaftlich den Versicherten, dem Eigentum nach aber steht es dem Versicherungsverein zu. Es war nun die Frage: Wo soll dieses Deckungskapital zur Steuer herangezogen werden? Soll man da mehr die wirtschaftliche Seite berücksichtigen und demgemäß das Deckungskapital bei den einzelnen Versicherten zur Steuer heranziehen als eine Forderung, die er an den Versicherungsverein hat, oder soll man die Lebensversicherungsgesellschaft als solche für alle inländischen Versicherungen zur Steuer heranziehen, so daß sie die Steuer für alle in Baden wohnenden Versicherten entrichten muß. Bisher ist der letzte Modus in Baden der maßgebende gewesen mit Ausnahme einer kleinen Periode von 1884 bis 92, wo man die Lebensversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit meines Erachtens in Widerspruch mit dem Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung als Erwerbsunternehmen behandelt und besteuert hat. Im Jahre 1882 ist die Sache wieder geändert worden, weil man damals erkannt hat, daß die Sache nicht haltbar ist und in Widerspruch mit dem Gesetz über die Doppelbesteuerung steht. Also gegenwärtig ist die Besteuerung wieder in der Art geordnet, daß die Gesellschaften selber das Deckungskapital für sämtliche badische Versicherte versteuern müssen, und zwar gilt als Maßstab der Deckungswert der Versicherungen.

Die einzige große Gegenseitigkeitsversicherungsanstalt für Lebensversicherung in Baden hat nun sowohl an die Großh. Regierung als auch an den Landtag Petitionen gerichtet und dargelegt, daß diese Art der Besteuerung für sie außerordentlich beschwerlich sei, daß dieser Modus der Besteuerung insbesondere die Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften steuerlich schwerer belaste als die Aktiengesellschaften, obwohl doch die Aktiengesellschaften das Versicherungsgeschäft des Erwerbes wegen betreiben, während dagegen die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit einen Erwerb mit der Versicherung nicht machen wollen, sondern das Versicherungsgeschäft lediglich im Interesse ihrer Mitglieder, d. h. derjenigen Personen betreiben, die bei ihnen versichert sind. Die Aktiengesellschaften werden nämlich im Gegensatz zu den Gegenseitigkeitsanstalten mit der Roheinnahme ihrer Jahresprämien zur Steuer herangezogen und zwar nur mit dieser, nicht auch mit ihren Deckungskapitalien.

Es ist aber eine versicherungstechnische Notwendigkeit, daß bei sich entwickelndem Geschäftsbetrieb das Deckungskapital sehr viel rascher anwächst als die Roheinnahme der Jahresprämien, und deswegen ist die Belastung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit fortschreitend eine größere geworden wie diejenige der Aktiengesellschaften. Das ist von einer großen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit dargelegt worden und die Kommission hat sich in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung überzeugt, daß es in der That zu ungerechten und unhalt-

baren Zuständen führen würde, wenn man auch in Zukunft das Deckungskapital zum Maßstab für die Besteuerung der Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit machen würde, und deswegen hat die Kommission beschlossen, daß in Zukunft nicht mehr das Deckungskapital, sondern die Roheinnahme den Maßstab der Besteuerung auch für die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bilden solle. Aber nicht die einfache Roheinnahme an Prämien, sondern das Vier- einhalbfache. Ein Vielfaches der Roheinnahme mußte angewendet werden, um eine Besteuerung der Gegenseitigkeitsanstalten in ungefähr gleicher Höhe mit den Aktiengesellschaften zu erzielen.

Was die Haushaltsfahrnisse anlangt, so ist wie gesagt, die Bestimmung, daß auch diese der Vermögenssteuer unterworfen werden sollen, erst in der Kommission in das Gesetz hereingebracht worden. Der Regierungsentwurf hat eine dahingehende Bestimmung noch nicht enthalten. Es ist aber bestimmt worden, daß nur dann die Haushaltsfahrnisse einer Besteuerung unterworfen werden sollen, wenn ihr Wert mehr als 20 000 M. ausmacht. Es wird also der gewöhnliche bürgerliche Haushalt unter die Besteuerung nicht fallen. Es kann sich dabei nur um außergewöhnlich ausgestattete Haushalte handeln, die zur Steuer herangezogen werden. Die näheren Bestimmungen, was als Haushaltsfahrnisse anzusehen sei, findet sich in einem betreffenden Abschnitt in dem Gesetz, auf den ich verweisen kann.

Soviel zu den einzelnen Abschnitten, und nun will ich mich in einem dritten Teil meines Vortrages der Frage zuwenden, wie der vorliegende Gesetzentwurf, wenn er Gesetz wird, in der Praxis wirken wird, ob infolge der Einführung dieses Vermögenssteuergesetzes steuerliche Verschiebungen bei den einzelnen Steuerpflichtigen eintreten, welcher Art diese Verschiebungen sein werden, und ob und inwieweit diese Verschiebungen als gerechtfertigt angesehen werden können oder nicht. Daß Verschiebungen eintreten werden, darf man wohl als selbstverständlich ansehen, wenn man von dem Prinzip der Besteuerung des Ertrags auf das Prinzip der Besteuerung des Vermögens nach dem gegenwärtigen Verkehrswert übergeht. Daß Verschiebungen eintreten werden, hat man auch während der ganzen Reihe von Bestrebungen, die auf eine Reform der Ertragssteuern schließlich mit der Tendenz auf Einführung einer Vermögenssteuer abzielten, vorausgesehen. Aber nicht alle Verschiebungen, die voraussichtlich in Frage kommen, hat man vorausgesehen und jedenfalls hat man nicht vorausgesehen, daß sie in dem Maße eintreten werden, wie dies voraussichtlich der Fall sein würde, wenn der Regierungsentwurf ohne Abänderung angenommen würde.

Wenn ich auf das Einzelne eingehen soll, so kommt als Quelle der Verschiebung die Zulassung des Schuldenabzugs in erster Linie in Betracht. Bisher hat ein Schuldenabzug bei der Ertragssteuer in der Regel nicht stattgefunden. Ein beschränkter Schuldenabzug ist nur zugelassen bei der Gewerbesteuer und bei der Kapitalrentensteuer; beim ganzen liegenschaftlichen Vermögen dagegen gibt es keinerlei Schuldenabzug. In Zukunft wird nun ein allgemeiner Schuldenabzug bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Vermögens stattfinden. Wenn beispielsweise in einer Gemeinde zwei Grundbesitzer wohnen, die jeder ein liegenschaftliches Vermögen von 20 000 M. besitzen, wovon der eine schuldenfrei ist, der andere aber 10 000 M. Schulden hat, so haben diese beiden Steuerpflichtigen bisher ganz die gleiche Grund- und Häusersteuer bezahlen müssen. In Zukunft (wenn der vorliegende Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhält) wird aber derjenige, der die 10 000 M. Schulden hat, diese 10 000 M. an seinem steuerbaren Vermögenswert in



Abzug bringen dürfen und er wird dann nur 10 000 M. zu versteuern haben, während sein schuldenfreier Nachbar nach wie vor 20 000 M. zu versteuern haben wird.

Aus dieser Einführung eines Schuldenabzugs wird sich selbstverständlich eine ganz große Reihe von Verschiebungen in der steuerlichen Belastung selbst in ein und derselben Gemeinde ergeben. Aber man wird anerkennen müssen, daß diese Verschiebungen gerecht sind. Diese Verschiebungen sind auch gewollt; auch das Publikum, insoweit es sich bisher mit der Frage der Aenderung unseres Steuersystems befaßt hat, war mit dieser Einführung des Schuldenabzugs einverstanden und hat sie gewünscht. Es wird sich also Niemand mit Recht darüber beschweren können, wenn infolge dieses Schuldenabzugs eine Verschiebung stattfindet gegenüber einem Nachbar, der bisher gleichviel bezahlt hat, der aber in Zukunft deshalb weniger bezahlen muß, weil er Schulden hat und diese Schulden abziehen kann.

Eine weitere Verschiebung wird sodann hervorgehen aus der Tatsache, daß das liegenschaftliche Vermögen neu eingeschätzt worden ist. Diese neuen Einschätzungen verhalten sich zu den alten Einschätzungen in den verschiedenen Gemeinden, in den verschiedenen Gegenden des Landes sehr verschieden: es gibt eine Anzahl Gemeinden (es sind allerdings nur verhältnismäßig wenige), in denen die neuen Schätzungswerte niedriger sind als die bisherigen Steuerwerte; es gibt eine Reihe von Gemeinden, wo die neuen Schätzungen ungefähr den bisherigen Schätzungen gleich sind; es gibt aber auch eine andere Reihe von Gemeinden — und das ist weitaus die größte Zahl —, bei denen die neuen Schätzungen sehr viel höher hinaufgehen als bisher. Es ist selbstverständlich, daß das eine Verschiebung auch in der steuerlichen Belastung mit sich bringt. Aber auch gegen diese Verschiebung wird man nichts einwenden können, man wird sie als gerecht anerkennen müssen, wenn die neuen Schätzungen wirklich den Tatsachen gerecht werden. Ob das überall der Fall ist, das ist von vielen Seiten angezweifelt und namentlich sind starke Zweifel erhoben worden, ob die sehr bedeutenden Hinaufsetzungen der Schätzungspreise der Häuser in den kleinen Gemeinden wirklich dem Sachverhältnis entsprechen. Ich für meine Person bin (wenn ich in Parenthese meine Meinung aussprechen darf) der Meinung, daß diese Schätzungen vielfach der wirklichen Sachlage nicht gerecht werden. Aber ich habe Ihnen vorhin schon vorgetragen, daß die Kommission in den Gesetzentwurf Bestimmungen hereingebracht hat, wonach, wenn die Schätzung sich als um 10 Proz. zu hoch oder zu nieder erweist, eine Korrektur verlangt werden kann; und wenn also die Gemeinde, oder der einzelne Steuerpflichtige der Meinung sind, daß sie ungerade eingeschätzt seien, so wird der richtige Weg nicht der sein, daß sie dann anfangen zu rasonnieren und zu schimpfen — sondern der richtige Weg wird der sein, daß sie sich beim nächsten Steuer-Abundzuschreiben an den Schatzungsrat wenden, die tatsächlichen Verhältnisse darlegen, die nötigen Beweise vorbringen und eine Korrektur beantragen; und ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, das steuerpflichtige Publikum auf diese Möglichkeit hier ausdrücklich hinzuweisen und anzuregen, daß es in all den Fällen, die dazu geeignet sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möge.

Ein weiterer Grund der Verschiebung wird sodann der sein, daß für die Einschätzung der Liegenschaften jetzt von anderen Grundlagen ausgegangen ist, während die Schätzungen für das gewerbliche und das Kapitalvermögen in Zukunft im wesentlichen die gleichen bleiben wie bisher. Der Wald ist im Vergleich zu bisher höher geschätzt um 255 Millionen Mark, das ist eine Erhöhung

um 126 Proz.; die sonstigen Grundstücke sind höher geschätzt um 855 Millionen Mark, das ist eine Erhöhung um 65 Proz.; die Gebäude sind höher geschätzt um 1867 Millionen Mark, das ist eine Erhöhung um 135 Proz.; bei den Gewerben dagegen, auch wenn man die Progression nach § 54, wie sie die Regierung vorgeschlagen, in Betracht zieht, beträgt das steuerliche Vermögen nur 368 Millionen Mark mehr als bisher. Was aber das Kapitalvermögen anbelangt, so beträgt dasselbe nach der Neueinschätzung mehr: 233 Millionen Mark.

Vergleicht man diese Ziffern miteinander, so ergibt sich, daß das mobile Kapital ein verhältnismäßig geringe Steigerung erfahren hat, die durch den Schuldenabzug und die Herabsetzung des Steuerfußes mehr als ausgeglichen wird, daß dagegen das liegenschaftliche Vermögen so bedeutend gesteigert worden ist, daß ein Ausgleich in dem Schuldenabzug und der Herabsetzung des Steuerfußes allein dafür nicht gefunden werden kann. Hier mußte also die Kommission auf eine weitere Ausgleichung sinnen. Sie wurde gefunden dadurch, daß man einmal beim § 31 des Gesetzentwurfes eine prozentuale Abschreibung vorgesehen hat, auf der andern Seite dadurch, daß die Progression für das gewerbliche Vermögen beim § 54 gegenüber der Regierungsvorlage noch weiter fortgesetzt wurde.

Eine gewisse Quelle von Verschiebungen wird sodann auch darin liegen, daß in den großen Städten mehr Schulden vorhanden sind als in den kleineren Gemeinden und deshalb auch eine größere Reduzierung des steuerbaren Vermögens durch Schuldenabzug stattfinden kann. 60 Proz. aller Schulden entfallen auf die Städte über 10 000, 4,05 Proz. auf die Gemeinden zwischen 4000 und 10 000 Einwohnern, und 35,95 Prozent auf die Gemeinden unter 4000 Einwohnern. In den großen Städten von über 10 000 Einwohnern sind 25 Proz. des Vermögens mit Schulden belastet, in den mittleren Städten 19 Proz. und in den kleineren Orten unter 4000 Einwohnern 15 Prozent.

Soviel über die voraussichtlichen Verschiebungen und über das, was die Kommission getan hat, um die Verschiebungen in ein gerechtes Maß zu bringen und der Vermögenssteuer eine Gestalt zu geben, mit der, wie die Kommission wenigstens der Meinung war, die Bevölkerung des Landes zufrieden sein kann.

Ich schließe meine Darlegungen in bezug auf den Vermögenssteuergesetzentwurf, indem ich den Wunsch ausspreche, daß der Entwurf hier in der Zweiten Kammer möglichst einstimmig angenommen werden möge, mindestens aber mit einer Majorität, die derjenigen parallel ist, mit der er in der Kommission angenommen worden ist. Ich hoffe dabei, daß, wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, er eine gerechte Besteuerung des Landes zur Geltung bringt, und daß er zum Segen des ganzen Landes und auch zum Segen und Gedeihen der einzelnen Steuerpflichtigen ausschlagen wird.

Zu dem Gesetzentwurf sind auch eine Reihe von Petitionen bei der Kammer eingelaufen, die der Kommission zur Bearbeitung überwiesen worden sind. Ueber das, was in diesen Petitionen gewünscht wird, ist in der Kommission vom Berichterstatter referiert worden und es sind die betr. Wünsche mit in die Erörterung gezogen worden. Ich habe diese Wünsche im wesentlichen auch in dem, was ich Ihnen über die einzelnen streitigen Fragen des Entwurfes vorgetragen habe, bereits erwähnt. Die Kommission war deswegen der Meinung, daß mit den Entscheidungen, die zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes in der Kommission getroffen worden sind, auch die Petitionen ihre Erledigungen gefunden haben.

Am letzten Samstag ist nachträglich noch eine weitere Petition eingekommen, die ebenfalls der



Steuerkommission überwiesen wurde. Die Petition ist ausgegangen von dem Verband der badischen Grund- und Hausbesitzerverein, der eine Petition bereits früher eingereicht hatte, die bei der Kommissionsberatung diskutiert wurde. Die nachträgliche Petition konnte in der Kommission nicht mehr zur Sprache gebracht werden. Es scheint mir das auch nicht notwendig zu sein, da die neuerliche Petition nichts wesentlich Neues bringt. Sie bedauert nur, daß die Wünsche der früheren Eingabe in der Kommission keine Berücksichtigung erfuhren, und wiederholt die früheren Wünsche. Sie hebt dabei hervor, einmal den Schuldenabzug. Sie will statt des Schuldenabzugs bis zur Hälfte des steuerbaren Vermögens entweder einen vollständigen Schuldenabzug, was ihr am liebsten wäre, oder einen Schuldenabzug, der sich nicht nach dem steuerbaren Wert bemißt, sondern nach der Höhe des Schuldenstandes und möglichst weit gehen sollte. Dieser Punkt ist aber erledigt nach dem, was ich vorhin gesagt habe. Es ist für den Fall, daß ein vollständiger Schuldenabzug nicht möglich wäre, weiter verlangt, eine allgemeine Progression für die Vermögenssteuer einzuführen. Die Frage wurde gleichfalls schon berührt, die Kommission hat sich aber ablehnend dazu verhalten, es kann also auch dieser Punkt, denke ich, als erledigt angesehen werden. Was sodann den weiteren Punkt anbelangt, so betrifft er die Gemeindebesteuerung und gipfelt in dem Verlangen, daß bei der Gemeindebesteuerung für alle Fälle der gleiche Schuldenabzug zugelassen sei, wie für die Staatssteuer. Mit der Frage aber, wie sich die Dinge bei der Gemeindebesteuerung gestalten sollen, hat sich die Kommission grundsätzlich nicht befaßt. Das muß der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben. Ich glaube, daß deshalb auch dieser Punkt uns keine Veranlassung zu neuer Erörterung gibt, und bin also der Meinung, daß alle Petitionen, sowohl die, die in der Kommission beraten wurden, als die eben erwähnte nachträglich eingekommene, die nicht mehr Gegenstand der Beratung in der Kommission war, die ich hier aber im wesentlichen vorgetragen habe, durch die Beschlüsse, die in der Kommission gefaßt worden sind, als erledigt betrachtet werden können.

Ich stelle daher namens der Kommission den Schlufantrag, daß Sie den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer in der Fassung annehmen möchten, wie er in der Kommission festgestellt worden ist und wie er sich in der Anlage 13 zum schriftlichen Bericht findet; und zweitens, daß Sie alle Petitionen, die zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf eingekommen sind, als durch die Beschlüsse der Kommission zu dem Vermögenssteuergesetzentwurf selbst als erledigt ansehen möchten. (Gebhafter Beifall.)

Präsident Dr. Wilkens teilt hierauf mit, daß folgende Abänderungsanträge eingegangen sind:

1. Antrag der Abgg. Behner, Gießler, Gierich, Dr. Binz und Eichhorn:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, dem § 23 des Entwurfs folgenden Absatz 2 beizufügen:

Eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.“

2. Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen:

„Unterszeichnete beantragen folgende Abänderungen der Kommissionsbeschlüsse zum Vermögenssteuer-Gesetzentwurf:

Zu § 8.

1. Dem § 8 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

(Absatz 2) Erreicht das steuerbare Vermögen den Betrag von 3000 M. nicht, so bleibt es vom Bezug zur Vermögenssteuer befreit.

(Absatz 3) Der Steueranschlag wird erhöht:

- a. bei einem Betrage von 50 000 M. bis ausschließlich 75 000 M. um 10 Proz.;
- b. bei einem Betrage von 75 000 M. bis ausschließlich 100 000 M. um 20 Proz.;
- c. bei einem Betrage von 100 000 M. bis ausschließlich 125 000 M. um 30 Proz.;
- d. bei einem Betrage von 125 000 M. bis ausschließlich 150 000 M. um 40 Proz.;
- e. bei einem Betrage von 150 000 M. bis ausschließlich 200 000 M. um 50 Proz.;
- f. bei einem Betrage von 200 000 M. bis ausschließlich 300 000 M. um 60 Proz.;
- g. bei einem Betrage von 300 000 M. bis ausschließlich 400 000 M. um 70 Proz.;
- h. bei einem Betrage von 400 000 M. bis ausschließlich 500 000 M. um 80 Proz.;
- i. bei einem Betrage von 500 000 M. bis ausschließlich 750 000 M. um 90 Proz.;
- k. bei einem Betrage von 750 000 M. und darüber um 100 Proz.

2. in Konsequenz dessen § 54 zu streichen.

Zu § 51.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine, sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht; ferner

Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Einkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen (Konsumvereine); Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.“

Die Anträge werden gedruckt und ihre Begründung soll im Laufe der Spezialdebatte erfolgen.

In der nunmehr eröffneten allgemeinen Beratung erhalten das Wort:

Abg. Wittum (natl.): Nach dem sehr eingehenden und klaren Vortrag des Herrn Berichterstatters möchte ich einige Eindrücke wiedergeben, die ich als Vorsitzender der Vermögenssteuerkommission während der langen und anstrengenden Beratungen derselben in mich aufgenommen habe. Offen will ich bekennen, daß mir, und wohl auch den meisten anderen Kommissionsmitgliedern, das Eindringen in das schwierige Gebiet des Steuerwesens nicht leicht geworden ist. Es ist da ein sehr trockener, ein harter und spröder Stoff durcharbeiten. Vor einiger Zeit haben einige in dieser Tagung neu in das Haus eingetretene Abgeordneten mir gegenüber die Meinung ausgesprochen, das Gesezmachen sei doch nicht so leicht, als sie sich das vorher gedacht hätten. (Geisterkeit.) Das ist sehr wahr und trifft bei der Steuergesetzgebung in besonders hohem Grade zu. Bei der Schaffung eines Gesetzgebungswerkes, wie die Vermögenssteuer, werden außerordentlich viele allgemein technische und steuertechnische Kenntnisse vorausgesetzt; es müssen da zusammenwirken: reiche Erfahrungen und die Kenntnis der Interessen und der Bedürfnisse aller in unserem staatlichen Gemeinwesen enthaltenen Erwerbsgruppen. Es ist weiter



notwendig eine starke Widerstandskraft gegen Forderungen einseitiger Interessenpolitik, und gleichzeitig auch eine klare Erkenntnis der realen Dinge und der Kräfte, die auf dem Boden unseres wirtschaftlichen Lebens sich bewegen, und sich zur Geltung zu bringen suchen. Das würden auch sehr bald diejenigen merken, die vorher im Wirtschaftshaus oder in irgend einer Volksversammlung die vorzüglichsten Steuererlasse konstruieren.

Das Studium des Gesetzesentwurfes, wie er uns von der Großh. Regierung zugegangen ist, wurde den meisten Kommissionsmitgliedern namentlich dadurch erleichtert, daß der Herr Berichterstatter Abg. Zehnter vor Beginn der Beratung den Entwurf gründlich studierte und infolgedessen nachher auch, wie allseitig anerkannt worden ist, die ganze Materie mit Meisterschaft beherrschte. Dazu kam dann noch die absolute Klarheit und Verständlichkeit seiner Ausdrucksweise sowohl mündlich in seinen Vorträgen und seinen Auseinandersetzungen, wie schriftlich in seinem umfangreichen Kommissionsbericht, der nach meiner Ansicht zweifellos von bleibendem Wert sein wird, und gleichzeitig auch für künftige Ständeverfassungen und für alle Organe der Steuerverwaltung eine Quelle richtiger Auffassung und Handhabung dieses Gesetzes sein wird.

Wenn ich so dem Herrn Berichterstatter, als Vorsitzender der Steuerkommission, die verdiente Anerkennung ausgesprochen habe, so entspringt das nicht nur meinem eigenen Bedürfnis, sondern es wurzelt auch in der Tatsache, daß, nicht immer in der Presse der Parteien, wohl aber, und ich sage Gott sei Dank, bei den Parlamentariern selbst der Fleiß, die Tüchtigkeit, der redliche Wille und die Arbeitsleistung auch bei politischen Gegnern anerkannt und gewürdigt wird.

Wenn ich nun so meinem eigenen Gerechtigkeitsgefühl Ausdruck gegeben habe, so wird es mir auch gestattet sein, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß in einem führenden Zentrumsorgan gegen die Abg. Obkircher und Binz der schwere Vorwurf erhoben worden ist, sie hätten die Interessen des Großkapitals in der einseitigsten Weise vertreten, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch der Bauer kaputt gemacht werde. Das ist ein in jeder Beziehung durchaus unrichtiger und unschöner Vorwurf. Der Abg. Obkircher war überhaupt nicht in der Vermögenssteuerkommission (Seiterkeit) und der Abg. Binz hat in der Steuerkommission Anträge gestellt, die auf eine wesentliche Entlastung der großen Masse der kleinen bäuerlichen Grundbesitzer abzielen. (Sehr richtig!) Ich meine also, auch die Presse insbesondere sollte politischen Gegnern gegenüber auch gerecht sein, und sollte falsche Unterstellungen, unrichtige Vorwürfe, Uebertreibungen und Schlagworte denjenigen überlassen, die sonst damit zu operieren gewohnt sind.

Nun möchte ich auch sämtlichen Mitgliedern der Steuerkommission nachrühmen, daß sie ihre Aufgabe und ihre Pflicht mit vollem Ernst betrachtet haben. Es ist wirklich keine Kleinigkeit, nach langen und anstrengenden Kammerverhandlungen, die oft bis zwei Uhr und noch länger dauern, dann wieder von 4 oder 5 bis 8 oder 9 Uhr an den anstrengenden Beratungen einer Kommission, wie es die Steuerkommission ist, teilzunehmen. Trotzdem waren die Sitzungen der Steuerkommission immer durchaus besetzt, und nur in ganz seltenen und dringenden Fällen hat ein Mitglied hier und da einmal gefehlt. Was das heißen will, bei der Fülle von Material, das dem einzelnen Abgeordneten ununterbrochen zufließt, und das er doch auch sichten und wenigstens zum Teil durcharbeiten muß, das kann ein Aufsehen erregender kaum in der richtigen Weise beurteilen. Ich habe einmal, vielleicht aus sträflicher Neugierde, die mir im Verlauf einer Landtagstagung zugegangenen Gesetzesentwürfe und Budgetvorlagen, Denkschriften, Petitionen,

zugefandte Zeitungen, Berichte aller Art, zugefandte Wünsche in gedruckter und ungedruckter Form übereinander gelegt und habe dann den ganzen Stoß mit dem Maßstab gemessen; die Höhe war genau 1,70 Meter. Wenn einmal die Abg. Obkircher und mein Nachbar zur Linken, Herr Sängler, die gleiche Manipulation vornehmen würden, dann würden sie knapp mit ihren Köpfen über den gewaltigen Stoß hinausragen, und der Herr Abg. Pfeifferle würde nicht sowohl in der Breite, wohl aber in der Höhe vollständig dahinter verschwinden (Große Seiterkeit).

Ich glaube, daß es gar nichts schaden kann, auch einmal über die gewaltige Masse von Material, das uns zugeht und das wir studieren müssen, ein aufflarendes Wort zu sagen; der Vorstand des Karlsruher Grund- und Häuserbesitzervereins dürfte dann einsehen, daß er bitter im Unrecht war, wenn er in seinem Zeitungsorgan den Vorsitzenden der Steuerkommission mit schweren Vorwürfen deshalb überschüttete, weil er im Einverständnis mit dem Herrn Berichterstatter ablehnte, eine sehr eingehend begründete gedruckte Petition auch noch durch eine Deputation mündlich begründen zu lassen. Wir werden ja ohnehin, namentlich Sonntags zu Hause, mit Deputationen aller Art sehr reichlich beehrt.

Ich komme nun zu dem Verlauf der Kommissionsverhandlungen. In denselben sind sehr oft die Geister aufeinander geplagt, die verschiedenen auseinandergehenden Interessen und Meinungen wurden mit großer Lebhaftigkeit, aber, wie anerkannt werden muß, auch mit Geschick und Sachkenntnis, hier und da vielleicht auch mit einer gewissen Hartnäckigkeit vertreten. Gar manchem glaubte man, daß wir unmittelbar vor dem Abschluß und Ende unserer Beratung ständen, manchmal schien es, daß der Gesetzesentwurf der Großh. Regierung in der Kommission ein seltsames Ende finden werde; allein der ernste, feste Wille aller Kommissionsmitglieder, etwas Positives zu leisten und die jahrelangen kochspieligen vorbereitenden Arbeiten nicht nutzlos zu machen, führte die auseinandergehenden Meinungen immer wieder bis zu einem gewissen Punkte zusammen.

Es ist namentlich in den Städten, ich darf wohl sagen, die Legende entstanden, der von der Großh. Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf enthalte eine ausgesprochene einseitige agrarische Tendenz. Das ist auch in einigen aus den Kreisen des Handels und der Industrie hervorgegangenen Petitionen offen ausgesprochen worden, und es wurde darin Ablehnung der Regierungsvorlage verlangt. Allein bei den Kommissionsberatungen stellte sich sehr bald heraus, und zwar sowohl durch die Darlegungen und Berechnungen des Herrn Berichterstatters, dessen Zahlen von der Großh. Regierung als im ganzen richtig anerkannt wurden, als auch durch die eigene Kenntnis der Mitglieder der Steuerkommission, daß von einer einseitigen agrarischen Tendenz in dem Entwurf gar keine Rede sein könnte. Wenn überhaupt von einer Lastenverschiebung zu sprechen sei, so sei das eher zu Ungunsten der Landwirtschaft und zugunsten des Gewerbes. Eine Verschiebung der steuerlichen Leistungen zu Lasten der Landwirtschaft wollte aber die Kommission in gar keiner Weise zugeben. Es erfolgten deshalb dann die von dem Herrn Berichterstatter eingehender dargestellten Kompromißverhandlungen und Kompromißanträge. Es mußte, um zu einer wirklichen positiven Arbeitsleistung zu kommen, eben jeder in einigen Punkten nachgeben. Man mußte sich auf einer mittleren Linie verständigen. Auf dieser mittleren Linie bewegt sich der Entwurf, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist und wie er heute der Zweiten Kammer zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Den eingegangenen Petitionen konnte ganz selbstverständlich nicht in allen Punkten stattgegeben werden.



Sie widersprechen sich ja in ihrem Inhalt und ihren Forderungen oft durchaus. Wenn auch die Anträge und Forderungen in diesen Petitionen mit aller Energie geltend gemacht worden sind, so ist dagegen von unserer Seite nichts zu erinnern, das ist das gute Recht der Petitionierenden. Allein der Gesetzgeber ist in einer ganz anderen Lage, als die Verfasser der Petitionen, die nur ihr Spezialinteresse, auf verfassungsmäßigem Wege, zu verfechten suchen. Der Gesetzgeber ist nicht befugt, einseitigen wirtschaftlichen Interessen, und seien sie an sich auch noch so berechtigt, zu Lasten anderer ebenso berechtigter Interessen eine gesetzliche Unterlage zu geben, der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, völlig objektiv, gerecht nach allen Seiten hin, die Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Erwerbsgruppen sorgfältig abwägend und ausgleichend, seine Entschlüsse zu fassen. Das ist, wie ich glaube, seitens der Mitglieder der Steuerkommission nach bestem Wissen und Gewissen geschehen, und ich möchte deshalb auch meinerseits Ihnen den Gesetzentwurf, so wie er aus dem Schoße der Kommission hervorgegangen ist, zur unveränderten Annahme empfehlen.

Für jeden von uns sind wohl in dem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, einige Bestimmungen enthalten, die ihm nicht gefallen, und die er beseitigt zu sehen wünscht. Allein wir dürfen nicht vergessen, daß diese umstrittenen Bestimmungen das Ergebnis eines Kompromisses sind, und daß ohne einen Kompromiß, ohne ein gegenseitiges Nachgeben und ein gegenseitiges Sichverstehen und Sichverständigen, wie in der Ehe, so auch im staatlichen und gesellschaftlichen und Erwerbsleben ein ewiger Krieg herrschen würde. Wenn der Entwurf, wie ich hoffe, Gesetz wird, wird er wohl auch, wie alles Menschenwerk, seine Mängel u. Fehler, gleichzeitig aber auch, wie ich glaube, den Keim einer künftigen Reform auf Grund der erzielten praktischen Erfahrungen und der tatsächlichen Ergebnisse in sich tragen.

Wir dürfen auch nicht vergessen, und mit dieser Mahnung möchte ich schließen, daß es in unserer aller Interessen liegt, dafür zu sorgen, daß das freundliche und friedliche Einvernehmen, wie es in unserem Lande zwischen Industrie und Handel, Gewerbe und Landwirtschaft allezeit geherrscht hat, auch in Zukunft aufrecht erhalten bleibe und nicht in einen feindlichen Gegensatz verwandelt werde. Ein Gegensatz zwischen Stadt und Land, die in allen Interessen aufs Innigste miteinander verknüpft sind, würde nur Unzufriedenheit, Ärger und Kämpfe schaffen, ein einträchtiges Zusammenwirken beider aber wird ganz sicher nur zum Segen unseres ganzen badischen Volkes ausschlagen. (Bravo!)

Abg. **Giesler** (Zentr.): Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters wird es für mich für gewisse Teile des Entwurfs nicht mehr nötig sein, dasselbe auch im Namen der Fraktion vorzutragen, sondern ich will mehr in kurzen Strichen die Stellung der Fraktion zu den Kommissionsbeschlüssen darlegen.

Zur Einleitung möchte ich daran erinnern, daß es mir bei der Beratung der zweiten Denkschrift über die Vermögenssteuerreform in diesem Hause als Berichterstatter vergönnt war, die Hoffnung auszusprechen, daß unser Reformwerk und unsere Reformbestrebungen nicht dasselbe Schicksal erleiden, wie die Steuerreformbestrebungen damals in den Nachbarländern Bayern, Hessen und Sachsen, wo diese Gesetzgebungswerke zum Scheitern kamen. Es hat damals ein Vertreter jener Gesetzgebungswerke darauf aufmerksam gemacht, daß hierbei sehr oft folgendes zutrifft: Zuerst wird mit einer gewissen Hefigkeit und Eile ein neuer Gesetzentwurf nach mehr oder weniger bekanntem Gesetzesmuster anderer Länder verlangt. Wenn er aber dann vorgelegt wird, so fühlt

sich je länger je mehr der Eifer ab und geht schließlich in Abneigung über, so daß das ganze Steuerreformwerk zum Scheitern kommt. Diesen Erfahrungssatz wollten wir in Baden dadurch vermeiden, daß wir langsam, sachte vorgingen, daß wir große Vorbereitungen trafen. Aber trotzdem ist auch bei uns Ähnliches eingetreten: Eine gewisse Kühle war schon bei der Beratung der zweiten Denkschrift in diesem Hohen Hause bemerkbar, und auch die zweite Denkschrift selbst war davon etwas durchweht. Und als dann der Gesetzentwurf jetzt in diesem Hohen Hause zur Vorlage kam und in der Kommission zur Beratung stand, da schien es oft, wie mein Herr Vorredner eben hervorgehoben hat, als ob derselbe wirklich zum Scheitern käme. Nachdem nun durch die langwierigen und schwierigen Kommissionsberatungen ein Ausgleich gefunden ist, darf ich wohl wieder der Hoffnung Ausdruck geben, daß unser zehnjähriges Reformwerk nicht endigt mit dem Scheitern der Gesetzesvorlage, sondern mit der Annahme der Kommissionsanträge.

Schwierig waren die Verhandlungen, wie Sie vorhin gehört haben; aber die Eigenschaften, die der Vorredner für den Gesetzgeber als notwendige Voraussetzung darstellte, wenn ein so schwieriges Gesetzgebungswerk zustande kommen soll, diese Eigenschaften trafen, glaube ich, bei unserem Vorstehenden zu, und seine ruhige und sachliche Leitung war wohl mit daran schuld, daß unsere Verhandlungen nicht nur ruhig und sachlich verlaufen sind, sondern daß schließlich überhaupt ein Ausgleich gefunden wurde. Ich möchte hier ganz besonders der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Vertreter der entgegenstehenden Interessengruppen sich doch die ernstlichen Worte des Vorstehenden, daß nur durch gegenseitiges Nachgeben ein so schwieriges Steuerwerk zustande kommen könne, zu Herzen nehmen möchten. Und ich möchte der weiteren Hoffnung Ausdruck geben, daß auch das andere Hohen Haus, wenn unser Werk an dasselbe gelangt, von demselben Geiste geleitet, unsere Beschlüsse betrachten wird, und daß es auch gelingen wird, mit dem anderen Hohen Hause in ein Einverständnis zu gelangen, so daß wir dem badischen Volke in Wirklichkeit ein neues Reformwerk bringen können.

An die grundsätzlichen Gegner der jetzigen Vorlage werde ich ja wohl nicht des langen zu reden brauchen. Ich meine aber, auch diejenigen Herren, welche sonst der Meinung sind, daß alle Staatsausgaben nur auf einer reinen Vermögenssteuer, auf einer reinen Einkommensteuer mit der nötigen Progression basieren, daß alle Ausgaben aus diesen beiden Quellen gehoben werden müssen, sollten sich an das wahre französische Sprichwort erinnern: L'impôt unique c'est l'impôt inique, d. h. die Einheitssteuer ist eine einseitige, ungerechte Steuer. Das gilt wohl in allererster Linie für das Verhältnis zwischen indirekter und direkter Steuer. Aber der Satz kann auch zutreffen für unsere Vermögenssteuer, wenn man sie nur nach der Theorie aufzufassen und einführen will: dieselbe soll ja nach ihrer theoretischen Bestimmung eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer sein. Die Einkommensteuer selbst ergreift das Einkommen jedes Steuerzahlers ohne Unterschied der Quelle, aus welcher das Einkommen fließt, ob fundiert, oder unfundiert. Es leuchtet aber ein, daß das Einkommen des Bürgers, welcher dasselbe nur der Arbeit, sei es körperlicher, sei es geistiger verdankt, nicht so leistungsfähig ist, wie dasjenige Einkommen, welches auf Vermögensbesitz, auf Eigentum beruht. Deswegen, um steuerlich und sozial gerecht zu sein, muß man neben die Einkommensteuer eine Objektsteuer setzen, und das streben wir jetzt durch unsere Vermögenssteuer an.



Wir haben ja bisher in den sogenannten Ertragssteuern eine Objektsteuer gehabt, wollen aber dieselbe in eine einheitliche Vermögenssteuer umwandeln. Diese Vermögenssteuer umfaßt, rein theoretisch betrachtet, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, alle Vermögensteile gleichmäßig und nimmt, rein theoretisch genommen, keine Rücksicht darauf, aus welchen einzelnen Bestandteilen sich das Vermögen zusammensetzt, ob aus Grundstücken oder gewerblichem Vermögen, aus Kapitalforderungen, Forderungen und dergleichen. Eine solche reine Vermögenssteuer nimmt also auf den Ertrag keine Rücksicht. Das kann der Steuerzahler so lange in der Praxis ertragen, als eine gewisse Linie nicht überschritten wird, die Linie, welche sie noch zur Ergänzungssteuer dieser Einkommensteuer macht. Diese Linie läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen. Wenn diese Vermögenssteuer aber, wie bei uns in Baden, denselben Ertrag bringen soll, wie die Einkommensteuer, dann ist ganz sicher diese Linie überschritten. Und deswegen muß man bei uns in Baden eben auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens und seiner einzelnen Bestandteile Rücksicht nehmen, deswegen muß man eben bei der Veranlagung die Ertragsfähigkeit des unbeweglichen von der Ertragsfähigkeit des beweglichen Vermögens und beim beweglichen Vermögen die Ertragsfähigkeit des einfachen Kapitalbesitzes und des gewerblichen Besitzes wohl unterscheiden und berücksichtigen. Wenn man das tut, wird die Vermögenssteuer, auch wenn wir einen so hohen Steuerfuß haben, wie bei uns in Baden nötig ist, steuerlich und sozial gerecht sein.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen aus, die wohl Anerkennung finden werden, haben wir uns auf der Zentrumsseite leiten lassen bei der Beurteilung des Steuerentwurfes, wie er von der Großh. Regierung vorgelegt worden ist. Von diesen Grundsätzen haben wir uns auch leiten lassen bei den Anträgen, die wir in der Kommission gestellt haben. Diese Anträge sollten und wollten nicht irgendwie einseitig sein, wie das in den Zeitungen und Versammlungen gesagt worden ist; und wenn doch auf einen scharfen Artikel hingewiesen worden ist, so war das vielleicht die Antwort darauf, daß man eben unseren Bestrebungen, unseren Anregungen agrarische Einseitigkeit nachgesetzt hat (Zurufe). Das war die Antwort darauf. Ich stehe dem Artikel nicht nahe, ich habe ihn nicht gemacht; ich kann mir aber sehr lebhaft denken, daß die Antwort aus diesen Gründen erfolgt ist.

Wir sind uns auch bewußt, daß wir uns ganz genau in der Linie bewegt haben, welche die Reformbestrebung von Anfang an in Baden genommen hat. Wie der Herr Berichterstatter in seinem Berichte und heute ausführlich darstellte, ging dieselbe aus von der Landwirtschaft, weil die Landwirtschaft eben am allermeisten unter der Ungerechtigkeit unserer bisherigen Ertragssteuern gelitten hat. Die erste Denkschrift wollte Remedur schaffen, mehr nach dem Grundsatz der reinen Vermögenssteuer; dort wurde mehr theoretisch und nach allgemeinen Schätzungen verfahren. Aber schon die zweite Denkschrift kam zu dem Grundsatz, daß die reine Vermögenssteuer bei uns nicht durchgeführt werden könne, sondern daß gewisse Abänderungen notwendig seien mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Vermögensbestandteile und auf die bei uns notwendige Höhe des Steuerfußes. Deswegen wurde damals schon in den Verhandlungen von „vermögenssteuerähnlicher Behandlung“ unseres Reformwerkes gesprochen. Diese Linie wurde noch mehr fortgeführt in dem Gesetzentwurf, den der hochverdiente verstorbene Finanzminister Buchenberger im Jahre 1900 uns vorlegte. Dort wurde der volle Schuldenabzug in voller Uebereinstimmung mit der Kammer nicht vorgesehen. Dort wurde

aber auch eine Progression für das gewerbliche Betriebskapital vorgesehen, und zwar in einem höheren Maße, wenigstens schon von einer noch niedrigeren Summe an, als das in dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf der Fall ist. Damals lagen aber die Zahlen der Neueinschätzung, der Neuveranlagung für die Grundstücke und für die Häuser noch nicht vor, sondern es waren nur allgemeine Schätzungen, allgemeine Anhaltspunkte. Ich bin sehr überzeugt, wenn die Zahlen, welche nun durch die Neueinschätzungen uns vorliegen (der Herr Berichterstatter hat sie in der Kommission, wie auch heute, in seinem gedruckten Bericht ausführlich dargelegt), im Jahre 1900 schon so fest gestanden wären, dann würde auch jene Gesetzesvorlage den weiteren Schritt gemacht haben, den wir in unseren Anträgen vorgeschlagen haben, daß man auf die außerordentliche Höhe der Einschätzung der Liegenschaften, der Häuser auf dem Lande und auf die Ertragsfähigkeit derselben einige Rücksicht nimmt. Das ist im Gesetzentwurf der Großh. Regierung nicht geschehen. Es ist im Gegenteil bezüglich des gewerblichen Betriebskapitals etwas geschehen, was eigentlich hinter den Buchenbergerischen Standpunkt des Jahres 1900 zurückgeht, sowohl in der Berechnung des besonderen Schuldenabzugs, als auch in der Gestaltung der Progression. Deswegen haben wir hier an diesem Punkte eingeleitet.

Wenn ich allgemein hervorgehoben habe, daß bei der Vermögenssteuer die Ertragsfähigkeit berücksichtigt werden muß, so richtet sich das auch gegen die Anträge, eine allgemeine Progression einzuführen, welche vorhin vorgelesen worden sind. Der Herr Berichterstatter hat die Gründe, welche dagegen sprechen, schon dargelegt, und ich schließe mich denselben vollständig an, und wir werden uns den Anträgen gegenüber ablehnend verhalten müssen. Es muß eben ein Unterschied gemacht werden. Man kann nicht sagen, daß mit der Höhe des Vermögens ganz gleichmäßig die Leistungsfähigkeit wächst. Der Unterschied leuchtet nicht allein für den landwirtschaftlichen Besitz ein, sondern, glaube ich, auch für den einfachen Kapitalbesitz. Es wird der Besitzer, welcher nur drei- und dreieinhalbprozentige Staatspapiere hat, wohl nicht so leistungsfähig sein, als derjenige, welcher sein Vermögen im gewerblichen Betrieb umsetzt, denn hier werden mehr als drei und dreieinhalb Prozent, vielmehr fünf und über fünf Prozent sehr leicht verdient. Es ist also dieser letztere Betrieb leistungsfähiger, als der einfache Kapitalbesitz.

Was gegen den Antrag spricht, allgemein Vermögen bis 3000 M. freizulassen, hat der Herr Berichterstatter schon dargelegt. Ich will darüber kein weiteres Wort hinzufügen. Unsere Anträge, die wir gestellt haben, gingen also darauf hinaus, die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft in ein richtiges Verhältnis zu setzen gegenüber dem andern Vermögensbesitz, daher unser Antrag, 20 Proz. allgemein abzuschreiben. Wir sind auch heute noch der Ansicht, daß beim gesamten liegenschaftlichen Besitz, auch bei dem großen Besitz, ein Abzug angemessen wäre. Aber wir würden in diesem Punkte den Anträgen der Kommission zustimmen, um eben auch auf dieser Seite nachzugeben. Es werden auch nicht so viele Besitzer in Betracht kommen, die über 80 000 M. Grundsteuerwert haben. Es werden vielleicht 3—400 im ganzen sein. Nachdem im allgemeinen für die Landwirtschaft erreicht ist, daß ihre Wenigerertragsfähigkeit berücksichtigt wird, daß insbesondere die kleinen und die mittleren Betriebe berücksichtigt sind, so kann man das mitverantworten, und es wäre nicht zu vertreten, wenn wir das ganze Gesetzgebungswerk an dieser Differenz über 80 000 M. scheitern ließen. Wir können uns also nach der Richtung hin mit dem Kommissionsantrag befassen, wie wir es in der Kommission auch getan ha-



ben. Wir werden auch die Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien so belassen, wie es in der Kommission geschehen ist. Ich hebe aber ganz entschieden vor, daß wir auf dieser Seite prinzipiell der Auffassung sind, daß sowohl die Haushaltsfahrnisse im gesamten, wie die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien eigentlich freigelassen werden sollten. Wenn man aber die einen bezieht, dann darf man auch die anderen nicht freilassen. Und deswegen haben wir allerdings ausgesprochen, daß für uns eine Voraussetzung dafür, daß die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien beigezogen werden, ist, daß auch die Haushaltsfahrnisse in der Höhe über 20 000 M. beigezogen werden. Darin bin ich in der letzten Zeit deswegen noch mehr bestärkt worden, weil mir verschiedene Beispiele genannt worden sind, wo dieser Hausfahrnisbesitz gleichzeitig eine Vermögensanlage ist, daß vielfach z. B. Gemälde, Wertgegenstände, Altertümer nicht allein aus Liebhaberei, oder nur um die Kunst zu unterstützen, angeschafft werden, sondern auch, um einen Teil seines Vermögens hierin anzulegen, um es später dann besser verwerten zu können. Das trifft in der allerneuesten Zeit auch bei dem Ankauf von Diamanten zu, seitdem der Diamantenring geschlossen ist; es sind mir da Beispiele mitgeteilt worden, daß größere Kapitalien in Diamanten angelegt werden, um sie wieder mit sehr großem Verdienst umzusetzen. Wenn wir durch diese unsere Bestimmungen derartige Fahrnisse fassen wollen, so wird das steuerlich sicher gerecht sein. Das ist mit ein Grund, daß wir diesen Kommissionsbeschlüssen zustimmen werden.

Was nun das gewerbliche Betriebskapital anlangt, so möchte ich noch hervorheben, daß wir von Anfang an die Wohlthat, die die Steuerreform der Masse der Gewerbetreibenden bringt, durch unsere Anträge nicht antasten wollten und nicht antasten werden. Es werden also 53 000 Gewerbetreibende die Entlastung, die die Vermögenssteuer bringt, voll erfahren, die Entlastung einmal durch die Herabsetzung des Steuerfußes von 15 auf 10 und 11 Pf., also um ein volles Drittel oder Viertel, und dann die Entlastung durch den Schuldenabzug. Die Progression ist ja von der Regierung vorgegeben und von uns auch beantragt worden erst bei einem gewerblichen Kapital von über 50 000 M. Darunter fällt unser ganzes Handwerk nicht, fällt der Kleinbetrieb nicht, fallen die Kleinkaufleute nicht, sondern das trifft nur bei ganz respektablen Großbetrieben zu, und es trifft ja die Progression, wie der Kommissionsbericht und der mündliche Bericht des Herrn Berichterstatters darlegt, die Betriebe bis 400 000 M. nicht steuererhöhend, sondern nur zum Teil steuerausgleichend; und auch diese werden zum Teil noch eine Entlastung finden, wenn sie mit Schulden zu rechnen haben; erst bei den gewerblichen Betriebskapitalien von über 400 000 M. setzt unsere Progression eigentlich ein; die Ziffern, die in dem Berichte niedergelegt sind, zeigen doch, daß diese großen Betriebe dieses Mehr von Steuern wohl leicht werden bezahlen können und würden bezahlen können, auch wenn man bis zu 100 Prozent gehen würde. Es bedeutet dies also gar nicht eine übermäßige Mehrbelastung gegenüber der jetzigen Steuer. Wenn die Mehrbelastung bei einer Million Betriebskapital erst 200 M., bei 10 Millionen 2000 M. ausmacht, so spielt das doch bei dem Unkostenkonto eines derartigen Betriebes gar keine nennenswerte Rolle; das wissen wir doch eigentlich alle aus dem praktischen Leben; und wenn bei hundert Millionen Betriebskapital nur 20 000 M. Steuer mehr bezahlt werden müßten (nach dem Antrag, den wir ursprünglich eingereicht haben), so wäre das auch keine erschreckende Summe: 20 000 Mark ist im Verhältnis zu 100 Millionen keine übermäßig hohe Zahl, keine Summe, die etwa dazu führen könnte, einen derartigen Großbetrieb zu unterbinden.

Aber, um auch der anderen Seite, welche das Großgewerbe vertreten will, entgegenzukommen, haben wir uns veranlaßt gefühlt, herunterzugehen bis zur Grenze von 80 Proz. Ich glaube, es bedeutet das für uns ein wirkliches Nachgeben. Wir hoffen, daß dieses Nachgeben auch in diesem Hause ein Echo finden wird, und daß wir auch bei den gewerblichen Betriebskapitalien uns auf der Linie finden werden, auf der wir uns in der Kommission gefunden haben. Die Vertreter, welche hauptsächlich die Großbetriebe im Auge haben, werden anerkennen müssen, daß wir einen großen Schritt entgegengekommen sind, und ich hoffe von denselben, daß nun auch sie ihrerseits uns einen Schritt entgegenmachen und daß wir dann in diesen zwei Hauptpunkten einig sein werden.

Ueber etwas, was in den Städten sehr viele Befürchtungen hervorruft, ist wohl noch nicht näher gesprochen worden, über die Wirkung der Einschätzung der Häuser in den Städten. Es liegt ja klar, daß hier eine große Wertsteigerung stattgefunden hat, und daß hier unter allen Umständen auch eine Steigerung der Zahl auf dem Steuerzettel stattfinden wird. Es ist deshalb begreiflich, daß gerade hier Petitionen an uns gekommen sind. Aber es ist wohl klar, daß auf die Dauer die großen Werte, welche hier, insbesondere auch in den Hauptstädten der großen Städte, liegen, weder für den Staat, noch für die Gemeinden brach liegen können; es ist klar, daß gerade die Gemeinden ein großes Interesse daran haben, daß ein Vermögenssteuergesetz zustande kommt, welches diese Werte erfasst. Käme das selbe nicht zustande, so glaube ich, wird auf die Dauer nicht hintanzuhalten sein, daß unter Umständen von den Bestimmungen des alten Gesetzes über die Einschätzung der Häuser wird Gebrauch gemacht werden müssen. Wenn die Ausgaben des Staates so wachsen, muß man schließlich eben dazu kommen, auf Grund der alten Gesetze die Einnahmen zu steigern; und dann wäre allerdings ja wohl die Voraussetzung jenes Gesetzes gegeben; denn daß jener Besitz um mehr als 20 Proz. gestiegen ist, das ist wohl durch die neuen Einschätzungen nachgewiesen. Die Hausbesitzer in den Städten würden also in die Gefahr kommen, daß von jenem Gesetz einfach Gebrauch gemacht wird. Das würde aber in der Praxis für sie bedeuten, daß sie den alten Steuerfuß von 15 Proz. zahlen müßten und daß kein Schuldenabzug stattfinden könnte. Also die Vermeidung dieser Gefahr liegt wohl auch im Interesse der Hausbesitzer in den Städten.

Wie die neue Vermögenssteuer ja auf Gemeinden und Gemeindeumlagen wirken wird, das kann natürlich heute nicht erörtert werden; das wird erst gesehen können bei Beratung des uns am letzten Samstag zugegangenen Gesetzentwurfs. Erst dort wird zu erwägen sein, inwiefern den betreffenden Petitionen Rechnung getragen werden kann.

Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß wir bei uns in Baden genötigt sind, einen viel höheren Steuerfuß zu nehmen, als wie in Preußen und wie in Hessen; deswegen wollten wir die Höhe des Steuerfußes tunlichst festgesetzt haben; es war daher unser Streben, jetzt schon in das Gesetz hineinzuschreiben, daß 10 Pf. als Steuerfuß festgehalten werden. Wir werden diesen Antrag hier nicht mehr einbringen, um damit nicht weitere Gefahren heraufzubeschwören, und weil wir der Überzeugung sind, daß im nächsten Landtag dann Zeit, aber auch Gelegenheit genug sein wird, den Steuerfuß nicht zu hoch zu setzen. Daß er nicht allzuhoch gesetzt werden darf, darüber sind ja wohl die Allermeisten in diesem hohen Hause einig, und diese Einigkeit wird dann wohl auch im nächsten Landtage vorhanden sein. Es man zum Schluß der Beratungen vielleicht eine obere



Grenze in Aussicht nimmt, das wird noch der Erwägung bedürfen; wir behalten uns eventuell, je nach dem Gange der Dinge, vor, auf die Resolution, die wir seinerzeit eingebracht haben, zurückzukommen.

Wir sind ganz der Ansicht, daß auf dem nächsten Landtage für den Staat neue Mittel geschaffen werden müssen zur Lösung der großen Aufgaben, die wir haben — aber auch daß dieselben vorzugsweise durch eine Revision unserer Einkommensteuer beschafft werden müssen; wir hegen auch die Hoffnung, daß die Steuerkapitalien wachsen und auch dann wachsen werden, wenn dieses Vermögenssteuergesetz durchgeführt sein wird; es wird daher möglich sein, die Aufgaben des Staates ohne Schwierigkeit zu lösen. Wir hoffen, wie der Herr Berichterstatter zum Schluß seines Berichtes richtig gesagt hat, daß dieses Steuerreformwerk zum Segen des ganzen Landes ausgeschlagen wird; wir hoffen, daß dasselbe nicht allzu heftige Anfeindungen erfahren wird, und daß die Steuerzahler, wenn sie den Steuerzettel bekommen, nicht etwa unmutig sagen werden, wie es im Gedächtnis heißt: „Zahlen — immer zahlen muß der Sachse“, sondern daß die Steuerzahler das Gefühl haben werden, daß der Landtag, daß die gesetzgebenden Körper darnach getrachtet haben, die Steuerlast gerecht zu verteilen, und daß die Lastenverschiebungen, welche mit einem solchen Reformwerk verbunden sind, eben nur sozial und steuerlich gerecht beabsichtigt und gemacht worden sind. Wir hoffen, daß deswegen auch der Steuerzahler mehr und mehr von dem Gefühl durchdrungen sein wird, daß der Zinsgroßschen, den er dem Staate zu zahlen hat, eine soziale und bürgerliche Pflichterfüllung darstellt (Beifall).

Hg. Mayer-Mannheim (natl.): Der Herr Berichterstatter hat in seinem Schlußwort ausgeführt, daß die hochwichtige Gesetzesvorlage, die uns heute hier beschäftigt, nach zwei Richtungen hin zu wirken bestimmt ist: einerseits in der Richtung, die nötigen Mittel zu schaffen, damit es der Regierung möglich wird, mit mehr Leichtigkeit an die Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben heranzutreten, wie sie das Staatsleben erfordert, damit namentlich nicht bei jeder Forderung, die an die Großh. Regierung hier aus dem Hause gestellt wird, die böse Antwort ertönt: wir möchten sehr gern, aber die Finanzlage ist zu gespannt, wir sind nicht in der Lage, diese auch von uns als berechtigt anerkannte Maßregel durchzuführen. Andererseits erscheint es auch mir als eine ungemein wichtige Aufgabe unserer heutigen Beratung, die Verteilung der Lasten, die durch die Steuer den Steuerzahlern auferlegt werden, in solcher Weise durchzuführen, daß auch alle Beteiligten das Gefühl haben, daß diese Verteilung eine gerechte und eine berechnete ist. Ich weiß nicht, ich habe das Gefühl, daß dieser Gedanke der gerechten Verteilung der Lasten absolut gleichmäßig und sicher in diesem Gesetzentwurf durchgeführt ist, bis jetzt nicht gewonnen.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch versteht man — und der Herr Berichterstatter hat das heute in seinen so bewundernswert klaren Ausführungen auch zum Ausdruck gebracht — unter Vermögen den Teil des Besitzes, der übrig bleibt, nachdem man seine Schulden abgezogen hat. Nun soll in dem jetzigen Gesetzentwurf gleich in § 7 eine Bestimmung in die Erscheinung treten, wonach man nicht berechtigt sein soll, das reine Vermögen zur Steuer heranzuziehen, sondern daß die Schulden nur bis zur Hälfte der Vermögenssteuerwerte in Abzug gebracht werden sollen, mit anderen Worten, daß man einen Teil der Schulden als Vermögen versteuern muß. Das ist meiner Ansicht nach ein Widerspruch schon mit der klaren Be-

deutung des Wortes, und es folgt daraus, daß der stark verschuldete Besitz stärker zur Steuer herangezogen wird, als der weniger verschuldete. Im allgemeinen werden ja die Städte naturgemäß von dieser Maßregel am meisten betroffen werden, weil es bei den dort gesteigerten Werten meist der Fall ist, daß der Einzelne, der diese Vermögenssteuerwerte in seiner Hand vereinigt hat, sie nicht ganz aus eigenen Mitteln begleichen kann, daß er also den legitimen Weg der Aufnahme von Hypotheken oder Kapitalschulden zu beschreiten gezwungen ist.

In den Darlegungen der Grund- und Hausbesitzervereine, die ich im allgemeinen nicht als meine Meinung präsentieren möchte, ist ein sehr klares Beispiel ausgerechnet, das ein umgekehrtes Ergebnis zeigt, als dasjenige, das der Herr Berichterstatter heute in seinen Ausführungen angeführt hat. Es ist gesagt, daß in dem Falle, daß von 2 Besitzern von 100 000 Mark der eine mit 80 000, der andere mit 20 000 Mark Schulden belastet ist, derjenige Besitzer, der die 80 000 Mark Schulden hat, nicht den ganzen Betrag der Schulden von dem Vermögenswert abziehen kann, sondern nur bis zur Hälfte des Vermögens, also bis zu 50 000 M.; er wird also 30 000 M. seiner Schulden als Vermögen versteuern müssen, während der andere mit 20 000 M. Schulden sein wirkliches Vermögen zu versteuern hat, was meiner Ansicht nach eine gerechte Maßregel nicht genannt werden kann. Verloren ist ja der Teil, der als Schuld ausgenommen ist, für die steuerliche Erfassung durchaus nicht; denn derjenige, der den Kredit gibt, der die Hypothek gibt, ist ja wieder steuerpflichtig, natürlich nur soweit, als er im Inland wohnt. Aber das wird wohl bei den meisten Gläubigern zutreffen, und also die Gläubiger der Hypothekenschuldner der steuerlichen Erfassung nicht entgehen.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, über die sich ja in der Kommission ein sehr lebhafter Kampf und ein sehr lebhafter Austausch der Meinungen entsponnen hat, ist man nach meiner Auffassung mit großem Recht nun dazu gekommen, auch diese als Bestand des Vermögens zur Steuer heranzuziehen. Ich habe mir die Sache lange überlegt und nach allen Richtungen bedacht, aber ich habe wirklich keinen richtigen Grund finden können, warum man etwa die großen Werte, die da vorhanden sind, nicht als Vermögenswerte betrachten sollte, und warum man sie nicht auch der Steuer unterziehen sollte. Den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben ist ja, um sie steuerlich nicht zu sehr zu belasten, voll Rechnung getragen, indem man eine Freigrenze bis zu 20 000 M. gelassen hat, und für die mittleren Betriebskapitalien ist in § 58 in der Degression eine weitere Begünstigung ausgesprochen, sodaß ich nicht finden kann, daß eine übermäßige oder ungeredete Belastung durch Heranziehung dieser Betriebskapitalien stattfinden würde. Ich kann es nicht als eine steuerliche Gerechtigkeit ansehen, wenn ein großer landwirtschaftlicher Betrieb mit vielleicht 50 Milchkuhen oder mehr diese Kühe nun vollständig steuerfrei als landwirtschaftliches Betriebskapital haben kann, während der Milchhändler in der Stadt, der das Produkt dieser Kühe verkauft und damit ein bescheidenes Geschäft betreibt, diese Milch als gewerbliches Betriebskapital zur Steuer heranziehen lassen muß. Durch die Bestimmungen, wie sie für die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebskapitalien durch die steuerfreie Grenze und für die mittleren landwirtschaftlichen Betriebe durch die Degression getroffen sind, werden wir nur die ganz großen Betriebe treffen, die meiner Ansicht nach ebenso leistungsfähig sein werden, wie die gewerblichen Kapitalien. Es wird immer davon gesprochen, daß die Rente aus dem landwirtschaftlichen Betrieb eine so geringe, eine so kleine



sei, daß sie gar nicht in einem Atem mit gewerblichen Unternehmungen genannt werden könne. Ich will ja zugeben, daß bei manchen gewerblichen Betrieben die Rente vorübergehend, auch häufig, eine größere sein kann; aber die Stabilität, die in der Rente des landwirtschaftlichen Betriebes liegt, bietet wohl einen Ausgleich für die mitunter etwas höhere nicht stabile Rente aus dem gewerblichen Betrieb, ebenso auch die Kapitalsicherheit, die beim landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden ist, und die hier eine ungleich größere ist, als bei irgend welchen gewerblichen Unternehmungen, wo durch Konjunktur Betriebsverluste und Kapitalverluste in viel höherem Maße entstehen können, als das bei der Landwirtschaft überhaupt möglich ist.

Inbezug auf die Haushaltsfahrnisse, die durch eine Mehrheit der Kommission in das Steuergesetz hineingebracht worden sind, muß ich sagen, daß ich wirklich bedauere, daß man auf diesen Gedanken gekommen ist. Ich bedauere das in jeder Richtung. (Lachen des Abg. Pfeiffle). Herr Abg. Pfeiffle, Sie brauchen nicht zu lachen, es ist nicht wegen der paar Sachen, die ich etwa zu versteuern hätte. Ich kann es mir sehr gut denken, wenn ein Herr wie Sie auf einen solchen Gedanken kommt, und wenn die Sozialdemokratie, die eine gewisse Feindschaft gegen jeden Besitz und jedes Kapital hat, der Ansicht ist, ein derartiger Besitz sei ein wertvolles Objekt für die Besteuerung. Ich konnte aber nicht verstehen, wie die Herren auf jener Seite (zum Zentrum) diesen Gedanken aufnehmen und zu dem ihrigen machen konnten. Ich meine immer und glaube, daß der Herr Berichterstatter es heute auch hat durchblicken lassen, daß das gegenüber dem landwirtschaftlichen Betriebskapital ein Kompensationsobjekt sein sollte. Ich habe das Gefühl, daß, wenn heute ein Vorschlag käme, die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien zu unterlassen, daß man auch von jener Seite bereit wäre, die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse aufzugeben. Das wäre aber nicht der Weg, auf dem wir uns über die Bestimmungen in diesem Gesetz einigen sollten; nicht auf dem Wege des Handelns oder Hinübergebens, sondern vom objektiven Standpunkt aus müssen wir beurteilen, was gerecht und entsprechend ist. Ich halte die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse für unrichtig und verderblich nach allen Richtungen. Ich will gar nicht von dem Eindringen der Steuerbehörde in die intimsten Haushaltsgeheimnisse sprechen. Ich will nur erwähnen, wie ungemein schwierig überhaupt die Veranlagung von solchen Haushaltseinrichtungen ist. Wenn sie nur Betttücher, gewöhnliche Küchentische und derartige handwerksmäßig hergestellte Dinge nehmen, so haben diese einen ganz bestimmten Wert, den jeder taxieren kann, aber bei einer Freigrenze von 20 000 M. für Haushaltseinrichtungen werden diese Gegenstände ja überhaupt nicht in Betracht kommen. Es werden in Betracht kommen die über das gewöhnliche Maß reichere ausgestatteten Haushaltseinrichtungen, künstlich gestaltete Möbel, Kunstgegenstände und dgl. und wenn Sie nun alle diese Dinge zur Vermögenssteuer-Veranlagung in Aussicht nehmen, werden Sie dadurch meiner Ansicht nach die Anschaffung derartiger Objekte erschweren und Sie werden dann die Arbeiterklasse, die in dem Kunstgewerbe und besseren Handwerke tätig ist, schädigen, der man dort, weil dort eben der Arbeitslohn nicht so genau wie bei einem gewöhnlichen Gebrauchsgegenstand kalkuliert sein muß und weil man dort die geistige Arbeit mehr berücksichtigt, bessere Löhne bezahlen kann. Wenn Sie weiterhin ein solches Objekt, für das der Einzelne einen Liebhaberpreis gezahlt hat, zur Steuer anmelden sollen, mit welchem Wert wollen Sie es einstellen? In dem Augenblick, in dem ein kunst-

voll geschnitzter Schrank, ein kunstvolles Möbel, die Schwelle des Kaufenden überschritten hat, ist es höchstens noch die Hälfte wert, denn er wird kaum in der Lage sein, es wieder zum Einkaufspreis zu verkaufen, weil er einen Liebhaberpreis bezahlt hat und bezahlen mußte. Es ist meiner Ansicht nach ganz ausgeschlossen, daß irgend jemand diese kostbareren Einrichtungen (und nur diese kommen ja in Betracht) so taxiert, wie es wirklich dem wahren Wert entspricht, und derjenige, der sie zu taxieren hätte, würde wahrscheinlich bei jedem Objekt in der sehr unangenehmen Lage sein, zu überlegen, welchen Wert er dafür einzusetzen hat, damit er ja keine Defraudation begeht. Nach der Stimmung, die in diesem Hause herrscht und die in der Kommission ihren Ausdruck gefunden hat, fürchte ich, daß ich auch in dieser Beziehung vielleicht tauben Ohren predige, aber ich habe es für meine Pflicht erachtet, auch diese Ausführungen zu machen, weil ich der Meinung bin, daß es Unrecht ist, Haushaltseinrichtungen, von denen heute der Herr Berichterstatter selbst gesagt hat, daß sie keinen Wert repräsentieren, aus dem ein Erträgnis zu ziehen ist, und insoweit nicht ein eigentliches Vermögen bedeuten, zur Steuer heranzuziehen.

Ich bedauere auf das Lebhafteste, daß in der Kommission eine Anregung, die von meinen Parteifreunden ausging, bei dem gewerblichen Betriebskapital eine Freigrenze bis zu 2000 M. einzuführen, keinen Anklang gefunden hat. Es hätte das nach meiner Ansicht wohl der Billigkeit entsprochen, wenn man gegenüber den landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, wo eine Freigrenze von 20 000 M. vorgesehen ist, dem kleinen Handwerker, der auch die 2 M., die der Herr Berichterstatter vorhin ausgerechnet hat, als eine Ausgabe empfindet, auch eine steuerfreie Grenze von 2000 M. gelassen hätte. Es hat sich aber weder die Regierung aus dem Grunde, weil da eine große Reihe von Zensiten ausfällt, noch die Mehrheit der Kommission auf diesen Standpunkt stellen wollen, und es ist bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen 1000 M. geblieben. Es handelt sich aber nicht nur um die 2 M. Staatssteuer (bei einem Steuerfuß von 10 Pf.), sondern es werden auch die Gemeinden die Gemeindeumlage, die ein vielfaches der Staatssteuer sein wird, von den Betroffenen erheben, während es für die Gemeinden kaum eine lohnende Arbeit gewesen wäre, ein nicht vorhandenes staatliches Steuerkataster besonders anzulegen, um auch diese kleinen Zensiten zur Steuer heranzuziehen. Es wird sich also diese Steuer nicht auf 2 M. Staatssteuer beschränken, sondern es wird zufolge der Gemeindebesteuerung ein höherer Betrag herauskommen.

Weiter habe ich sehr zu bedauern, daß die bisher bestehende steuerliche Ungerechtigkeit, wonach der Abzug der Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetriebe nicht an den dafür vorhandenen Werten, an dem ganzen Aktivvermögen, stattfinden soll, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen war, nicht beseitigt werden soll, sondern daß die Kommission in ihrer Mehrheit sich dazu entschlossen hat, den jetzigen Zustand wieder herzustellen. Die laufenden Geschäftsschulden sollen nur an den Aktivausständen und an den Vorvorräten abgezogen werden dürfen; die für diese kontrahierten Schulden angeschafften Vorräte an Waren, seien es Rohstoffe, Hilfsstoffe oder fertige Waren, sollen gar nicht in Betracht kommen, trotzdem doch eigentlich die Schuld zur Anschaffung dieser Waren kontrahiert ist. Nun gibt es eine ganze Reihe von Geschäften, die ihre Einkäufe von Rohstoffen oder Hilfsstoffen oder von Waren nicht auf den Zeitpunkt verschieben können, der in ihre Kassendispositionen paßt, sondern sie müssen diese Einkäufe zu einem bestimmten Termine machen, der, wie es bei land-



wirtschaftlichen Produkten z. B. ist bare Kasse erfordert und kein Geschäftsmann wird wahrscheinlich diesen großen Betrag für die Anschaffung in seinem Kassenschatz vorrätig haben, sondern er wird dazu den legitimen Kredit des Bankiers in Anspruch nehmen. Ich erinnere Sie hier an ein mir naheliegendes Gebiet, an den Tabak. Die Tabakernte wird im Laufe des Winters verkauft und wird in den Magazinen eingelagert. Sie wird bei den Produzenten bar bezahlt und der Tabakhändler ist gezwungen, einen ziemlich bedeutenden Kredit zur Deckung dieser Vorkauslagen in Anspruch zu nehmen. Er ist aber nicht in der Lage, die Werte, die er dafür angeschafft hat, in der Zeit, wo die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgen soll, am 1. April, wieder zu realisieren. Denn in jener Zeit ist der Tabak in der Fermentation und unverkäuflich; er muß also ruhig zuwarten, bis er im Herbst die Vorräte wieder verkaufen kann. Der Mann hat also ein großes Tabaklager, das er nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes als gewerbliches Betriebskapital faktieren muß, und er hat eine große Menge von Geschäftsschulden, die er dafür kontrahiert hat, die er aber nicht davon in Abzug bringen darf. Das sind meines Erachtens ungerechte Bestimmungen, die den Handel schwer treffen und jedenfalls sehr stören werden. Wenn die Steuer sehr hoch ist, wird man vielleicht Fakturen, die man als Fabrikant vom Händler zu bekommen hat, auf den zweiten April datieren lassen, und seine Bezüge so einrichten, daß man im April noch genügend Aktiven hat und nicht größere Schulden, als man abziehen berechtigt ist. Das sind Störungen, die vermieden werden sollen, und nach meiner Auffassung entspricht es der Billigkeit, daß man die aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden laufenden Schulden an den Werten in Abzug bringt, für die die Schulden kontrahiert sind, und das sind die gesamten Aktiven an Vorräten von Waren. Ich habe mich gefreut, daß in dem Regierungsentwurf dieser bisher bestandenen steuerlichen Ungerechtigkeit ein Ende gemacht werden sollte, und habe sehr bedauert, daß die Kommission zu einer entgegengesetzten Ansicht gekommen ist, und den Status, wie er bisher bestanden hat, in das neue Gesetz mit hinüber nehmen will, mit anderen Worten, eine bestehende Ungerechtigkeit in diesem Gesetz weiter bestehen lassen will.

Ein Schmerzenskind für mich ist die gewerbliche Progression. Der § 54 hat mir schon viele schwere Sorgen bereitet. Ursprünglich war man in dem Regierungsentwurf zu einer Progression von 50 Prozent für die höheren gewerblichen Betriebskapitalien deshalb gekommen, weil man mit vollem Recht sagte: man will dem Gewerbe nicht eine steuerliche Entlastung bereiten, man will, daß das Gewerbe den gleichen Steuerbetrag wie bisher zu leisten hat, und wenn die Gewerbesteuer, die bisher 15 Pf. betragen hat, durch die Vermögenssteuer auf 10 Pf. herabgesetzt wird, ist es nur eine steuerliche Ausgleichung, wenn man 50 Prozent Zuschlag nimmt, die Steuer also wieder auf 15 Pf. kommt und die Leistung dieselbe bleibt, wie sie vorher war. Nun ist in der Kommission diese Progression noch bis 80 Prozent fortgesetzt worden. Damit ist der Gedanke, von dem nach meiner Auffassung die Regierung bei dem Vorschlage der Progression ausging, weit überholt und verliert die Basis, auf der die Regierung ihren Vorschlag aufgebaut hat; denn nur von 50 Prozent bei 10 gegenüber früheren 15 Pf. war die Rede. Nun tritt in dem Augenblick, in dem der Vermögenssteuerfuß über diese 10 Pf. hinausgeht, eine weitere ungerechte Wirkung ein, nämlich die, daß von dem Mehrbedarf, der infolge der Erhöhung des Steuerfußes von den Vermögenssteuerpflichtigen erhoben wird, die Gewerbetreibenden für jeden Pfennig, der mehr verlangt wird, 1,8 Pf., wenn wir den höchsten Satz von 80 Proz. Zuschlag nehmen, und alle übrigen Vermögenssteuer-

pflichtigen nur 1 Pf. zu decken haben. Dieser doch in die Augen springenden Ungerechtigkeit müßte eine gewisse Einschränkung noch in dem Gesetz zuteil werden, und ich habe schon mit meinen Freunden, bei denen es vollen Anklang gefunden hat, über die Sache gesprochen, und ich möchte mir vorbehalten, bei der Spezialberatung, je nach dem Verlauf der Verhandlungen über diese Frage noch einen Antrag einzubringen, der etwa besagen würde: „daß, wenn der Steuerfuß über 10 Pf. festgesetzt wird, die Progression der gewerblichen Betriebskapitalien laut § 54 für den über 10 Pf. hinausgehenden Teil außer Wirksamkeit tritt“. Die Wirkung dieser Maßregel wäre die, daß z. B. bei einem Steuerfuß von 14 Pf. (der gar nicht so weiter ferne ist, als vielleicht heute noch einige Optimisten glauben) die Steuer — ich nehme die höchste Progression von 80 Prozent — 14 Pf. plus 80 Prozent = 25,2 Pf. betragen würde, während, wenn der Antrag angenommen würde, die Rechnung sich so stellte: 10 Pf. plus 80 Prozent = 18 Pf., dann der Mehrbedarf zwischen 10 und 14, das wären also 22 gegen 25,2 Pf. Das ist immerhin noch eine beträchtliche Mehrbelastung, die für die Gewerbe 8 Pf. oder 57 Proz. mehr gegenüber allen anderen Pflichtigen betragen würde und die eigentlich durch nichts begründet ist.

Von einem Mitgliede der Kommission ist eine Zusammenstellung gemacht, wie die gewerblichen Vermögen nach dem bisherigen Gewerbesteuergesetz gegenüber dem Vermögenssteuergesetz, wie es sich gestalten wird, herangezogen werden (Anlage VII des Berichts). Diese Berechnung basiert auf dem Regierungsentwurf, wonach die Schulden auch an den Vorräten abgezogen werden dürfen. Das wird sich natürlich wesentlich ändern, wenn die Bestimmung jetzt in Kraft tritt, daß die gewerblichen Schulden nur an den Aktivaansätzen abgezogen werden dürfen, so daß also noch ein beträchtlicher Teil der Schulden mit zur Besteuerung herangezogen wird. Dadurch wird natürlich auch die dort ausgerechnete Entlastung nicht mehr in dem Maße vorhanden sein. Ich glaube überhaupt, daß diese Zusammenstellung kein allgemeingültiges Bild von der Lage der Industrie und des Gewerbes geben kann. Sie ist zusammengestellt, um das zu beweisen, was man beweisen wollte, und es ist ganz natürlich, daß man da solche Unternehmungen herausgreifen muß, die mit übermäßig hohen Krediten gearbeitet haben (Abg. Zehnter widerspricht). Ich erinnere mich, Herr Kollege Zehnter, daß Sie immer wieder mit der Walzmühle in Mannheim besonders operierten, und ich habe mir schon in der Kommission erlaubt, Ihnen entgegenzuhalten, daß das ein typisches Beispiel, auf das man ein Gesetz aufbauen kann, durchaus nicht genannt werden kann. Das ist ein Ausnahmefall, daß ein Institut mit so hohen Krediten arbeitet und mit so wenig eigenem Kapital. Ich habe auch auseinandergesetzt, daß dieses geringe Kapital zum großen Teil dadurch veranlaßt ist, daß die betr. Unternehmung als Folge der schlechten Geschäftsjahre ihre Aktien zusammenlegen mußte, und daß das jetzt dort genannte Aktienkapital nicht mehr das ursprüngliche ist und daß die 7 bis 8 Proz. der letzten Jahre als Ausgleich für die Kapitalverluste, die die Aktionäre erlitten haben, als Ausgleich für die jahrelange Ertragslosigkeit angesehen werden müssen. (Abg. Zehnter: Das ganze Material ist aber von der Regierung dargeboten.)

Ich hebe noch auf die Anlage VIII ab, in der der Herr Berichterstatter eine Zusammenstellung einer großen Zahl von Aktiengesellschaften gemacht hat und wo er den Beweis erbringen wollte, daß das gewerbliche Kapital in der Lage ist, noch wesentliche höhere Lasten auf sich zu nehmen. Ich verweise demgegenüber auf die Zusammenstellung, die uns die Handelskammer Mannheim gemacht hat.



Die Art, wie sich die Handelskammer Mannheim ausgesprochen hat, ist mir durchaus nicht sympathisch gewesen, und ich mißbillige durchaus den scharfen Angriff. Aber andererseits darf man auch nicht vergessen, daß sie als Vertreterin des Handels und der Industrie in einer berechtigten Erregung war. Aus der Zusammenstellung, die sie gegeben hat, geht doch hervor, daß sie in materieller Hinsicht wohl berechtigt war, diese Nichtigstellung der Darstellung, die auf der anderen Seite vorher gegeben war, zur Klärung der Sache abzugeben, um etwa falsche Schlüsse, die man aus dieser ersten Tabelle ziehen könnte, auszugleichen. Das war meiner Ansicht nach ein durchaus berechtigtes und nötiges Vorgehen, dem sich die Handelskammer als Vertreterin der Industrie und des Handels nicht entziehen konnte.

Ich möchte entschieden davor warnen, daß man wegen einzelner gewerblicher Unternehmungen, die ein etwas höheres Erträgnis liefern, immer auf der Industrie herumhaft. Ist denn die Industrie, gerade die prosperierende Industrie, nicht die Quelle, aus der die hohen und großen Steuererträgnisse fließen? Wenn Sie die Industrie in einer Weise behandeln, daß sie, statt ins Land gezogen zu werden, aus demselben herausgedrängt wird, dann werden Sie eben diese Quelle verstopfen. Ich kann gar nicht verstehen, daß man auch seitens der Vertreter der Arbeiterchaft, seitens der Herren Sozialdemokraten, eine Mithilfe zu dieser schweren Belastung der Industrie in der steigenden Progression will. Gerade in der Industrie ist doch die Gelegenheit zur Beschäftigung für zahlreiche Arbeiter, und wenn Sie die Industrie in dieser Weise stören, daß Sie sie aus dem Lande verdrängen, dann wird die Arbeitsgelegenheit natürlich abnehmen und schwieriger werden und die Arbeiter werden nicht die Unterkunft finden, die sie bisher bei ihr finden konnten, und es werden die neuen steuerkräftigen Bürger, die aus der Arbeiterchaft hervorgehen, natürlich auch als Steuerquelle fehlen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine zu große und scharfe Belastung die Unternehmungen drängt, aus dem Lande hinauszugehen. Die Ludwigshafener Walzmühle hat infolge der dort bestehenden bayerischen Gesetze, die sie in exorbitanter Weise belasteten, gedroht, daß sie ihren Sitz in das Badische verlegen würde, und es ist dann nur durch Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich geworden, sie dort zu halten. Ich weiß aus mir nahestehenden Kreisen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, daß man dort die Erwägung ernstlich ins Auge gefaßt hat, ob man beim Inkrafttreten dieses Vermögenssteuergesetzes und der für sie resultierenden großen Mehrbelastung den Sitz des Geschäftes nicht nach Frankfurt verlegen sollte (Zuruf: Nach Ludwigshafen!). Nein, nach Ludwigshafen nicht; nach Frankfurt aus dem Grunde, weil in einer Tabelle die Bank nachgewiesen hat, daß die preussische Hypothekenbank, die unter ähnlichen Verhältnissen arbeitet, mit 0,96 Prozent ihres Kapitals an Steuer belastet ist, während die Rheinische Hypothekenbank jetzt schon mit 2,09 Proz. belastet ist und weil diese Steuer inkl. der Gemeindeumlage sich beim Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes um ca. 100 000 Mf. erhöhen würde, die Staatssteuer na-

türlich nur um ca. 10 000 M., das übrige für Gemeinde- u. Kirchensteuer, wenn diese beiden die Forderungen und Skatolaster, die der Staat zur Grundlage seiner Steuererhebung macht, auch für sich als Grundlage nehmen würden (Zuruf). Es wird ja nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Hypothekenbank gleich den Staub von ihren Schuhen schütteln wird. Aber wenn in einem Institut, dessen Existenz wir in Baden doch ganz besonders zu begrüßen haben, das uns die Möglichkeit gibt, auf allen Gebieten sich durch Beleihung von Grundstücken, Häusern usw. die nötigen Betriebskapitalien auf loyal und anständige Weise zu beschaffen, eine solche Stimmung herrscht, so sollten wir doch wohl vorsichtig sein, daß solche Gedanken, wie sie im ersten Unmut ausgesprochen werden, nicht etwa Wurzel schlagen und sich bis zum Grade der Verwilderung auswachsen.

Nach dem, was ich in der Kommission an Kämpfen zu bestehen hatte, darf ich auch mit meinen heutigen Ausführungen hier im Hause kein besonders weites Entgegenkommen und keine allzu eifrige Zustimmung erwarten. Ich habe es aber für meine Pflicht erachtet, als Vertreter der Stadt Mannheim, als Vertreter der Industrie diese Bedenken zum Ausdruck zu bringen, und wenn das eine oder andere Ihnen doch der Erwägung wert erscheint, und wenn Sie den einen oder anderen Gedanken, der von mir ausgesprochen wurde, soweit er sich zu einem Antrage verdichten läßt, dann Ihre Zustimmung erteilen, würden Sie damit gewiß das Erreichen, daß wir dem Gedanken einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Steuerlasten näher gekommen wären.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hierauf abgebrochen.

Der Präsident teilt noch mit, daß folgende Interpellation der Abg. Thrig und Genossen eingekommen ist:

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß der Lehrer Roth in Elchesheim seit der durch die Kirchenbehörde vorgenommenen Suspendierung des dortigen Pfarrers fortdauernd den größtlichen Beleidigungen und gefährlichsten tätlichen Bedrohungen und Angriffen seitens der Bevölkerung ausgesetzt ist, ohne daß ihm seitens der Polizeibehörde der jedermann zustehende Schutz zuteil wird, und was gedenkt sie für Mittel zu ergreifen, um diesem unerträglichen Zustande abzuhelfen?

Schluß der Sitzung kurz vor 1/4 9 Uhr.

\* Karlsruhe, 29. Mai. 86. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 29. Mai 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. — Drucksache Nr. 42 —, samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 42a. Berichterstatter: Abg. Behner. (Fortsetzung.)